



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 51. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 22. April 2015, 14:03 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Unterbrechung der Sitzung: 14.53 – 15.49 Uhr

Vorsitz: Dr. Jan-Marco Luczak, MdB

Stellvertretender Vorsitzender

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 10

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
(Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG)**

BT-Drucksache 18/4050

Hierzu wurde verteilt:

18(23)34-11 gutachtliche Stellungnahme PBNE

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]

Abg. Metin Hakverdi [SPD]

Abg. Richard Pitterle [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]








Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 7
Sprechregister Abgeordnete	Seite 8
Sprechregister Sachverständige	Seite 9
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 27

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz****(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 22. April 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Grindel, Reinhard	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Harbarth Dr., Stephan	_____	Brandt, Helmut	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heil, Mechthild	_____	Frieser, Michael	_____
Heveling, Ansgar	_____	Gutting, Olav	_____
Hirte Dr., Heribert		Hennrich, Michael	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Jörrißen, Sylvia	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik	_____	Jung Dr., Franz Josef	_____
Launert Dr., Silke		Lach, Günter	
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Monstadt, Dietrich	_____	Maag, Karin	_____
Seif, Detlef	_____	Noll, Michaela	_____
Sensburg Dr., Patrick	_____	Reiche (Potsdam), Katherina	_____
Steineke, Sebastian	_____	Schipanski, Tankred	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine	_____	Schnieder, Patrick	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Stritzl, Thomas	_____
Wanderwitz, Marco	_____	Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Weisgerber Dr., Anja	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____	Woltmann, Barbara	_____
		Güntzler, Tribe 	
		Predwan 	

Stand: 17. April 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro


Seite 2

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 22. April 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barley Dr., Katarina	_____	Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Bartke Dr., Matthias	_____	Crone, Petra	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Flisek, Christian	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Franke Dr., Edgar	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin		Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Jantz, Christina	_____	Schieder, Marianne	_____
Müntefering, Michelle	_____	Steffen, Sonja	_____
Rohde, Dennis	_____	Vogt, Ute	_____
Wiese, Dirk	_____		_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Lay, Caren	_____	Binder, Karin	_____
Petzold (Havelland), Harald	_____	Jelpke, Ulla	
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Renner, Martina	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate	_____	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	_____	Notz Dr., Konstantin von	

Stand: 17. April 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32859, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 22. April 2015, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Monika Zeeb	SPD	M. Zeeb
von Plettenberg, Hanno	CDU/CSU	v. Plettenberg
Katharina Weber	CDU/CSU	K. Weber
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-38339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. April 2015, 14:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw.
Dienststelle
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amts-
bezeichnung

Schaefer

Enich

MDgt

Bröink, Anjv

THOMAS

Handwritten signature of Bröink

nr

KNOLL-BIERMANN Bthv

THOMAS

RD

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32859, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 22. April 2015, 14.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Heidi Feldt Beratung entwicklungs- und umweltpolitischer Prozesse, Berlin unabhängige Beraterin	
Prof. Dr. Joachim Hennrichs Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Köln	
Andreas Hübers ONE, Berlin Politischer Referent	
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands	
Hans-Jürgen Säglitz Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin	
Prof. Dr. Matthias Schüppen Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V., Stuttgart Rechtsanwalt	



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Metin Hakverdi (SPD)	23
Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	18, 24
Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CDU/CSU)	19
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)	10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Richard Pitterle (DIE LINKE.)	19
Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Heidi Feldt Beratung entwicklungs- und umweltpolitischer Prozesse, Berlin Unabhängige Beraterin	11, 12, 22
Prof. Dr. Joachim Hennrichs Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Köln	12, 22, 24
Andreas Hübers ONE, Berlin Politischer Referent	13, 21
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands	14, 20, 24
Hans-Jürgen Säglitz Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin	16, 24
Prof. Dr. Matthias Schüppen Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V., Stuttgart Rechtsanwalt	17, 19, 25



Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]:
Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir beginnen. Ich darf zunächst die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten begrüßen, die zur Anhörung gekommen sind. Selbstverständlich geht auch ein herzliches Willkommen an Sie, liebe Sachverständige. Sie sind für uns besonders wichtig, da Sie Ihren Sachverstand bei uns einbringen. Ich darf des Weiteren die Vertreter der Bundesregierung begrüßen. Angekündigt hatte sich Herr Staatssekretär Lange, der jedoch aufgrund der aktuellen Situation im Plenum leider nicht zugegen ist. Er wird unter anderem von Herrn Schäfer aus dem BMJV vertreten. Aufgrund der besonderen Situation im Plenum werden wir unsere Anhörung leider unterbrechen müssen. Um 15.00 Uhr gibt es im Plenum eine aktuelle Debatte über das Flüchtlingsdrama. Sie haben sicherlich Verständnis, dass wir als Abgeordnete dort zugegen sein müssen. Das bedeutet, wir unterbrechen die Anhörung um 14.55 Uhr, eilen ins Plenum und würden um 15.45 Uhr wieder beginnen. Dann ist die Debatte im Plenum zwar noch nicht ganz vorbei, wir führen die Anhörung aber mit Blick auf die Arbeitsabläufe und die nächsten dringenden Termine der Teilnehmer fort. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, pünktlich aus dem Plenum zu gehen und sich hier wieder einzufinden.

Wir beraten heute einen Gesetzentwurf, der sich mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie beschäftigt. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen. Das klingt für die meisten Menschen ziemlich trocken, für Sie als Sachverständige sicherlich nicht, denn Sie beschäftigen sich im Zweifel mit großer Leidenschaft damit. Insgesamt ist es ein sehr wichtiges Thema, denn der grenzüberschreitende Handel hat in den letzten Jahren, insbesondere seit Inkrafttreten der ersten Bilanzrichtlinie, ganz erheblich zugenommen und sich intensiviert. Insofern war eine Überarbeitung des maßgeblichen Rechtsrahmens für die Rechnungslegung mit Blick auf eine vollständige Harmonisierung geboten. Die Richtlinie vereinheitlicht die derzeit unterschiedlichen europäischen Rechtsrahmen für die Rechnungslegung für Unternehmen und

Konzerne. Insofern ist das Ziel der Richtlinie, vor allem für eine bürokratische Entlastung zu sorgen. Die Richtlinie strebt weiterhin eine höhere Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Kapitalgesellschaften und bestimmter Personenhandels-gesellschaften innerhalb der Europäischen Union an. Schließlich soll auch das verantwortliche Unternehmertum gestärkt und Korruption eingedämmt werden. Dazu wird eine Berichtspflicht für Unternehmen der Rohstoffindustrie und auch der Primärwaldforstwirtschaft über Zahlungen an staatliche Stellen eingeführt. Die Richtlinie müssen wir bis zum 20. Juli 2015 umsetzen und insofern ist es wichtig, dass wir unseren Zeitplan einhalten. Zur Umsetzung der Richtlinie ist eine ganze Reihe von Anpassungen in Gesetzen erforderlich. Es geht um das Handelsgesetzbuch (HGB), das Publizitätsgesetz (PublG), das Aktiengesetz (AktG), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und die zugehörigen Einführungsgesetze (EGHGB, EGAktG, EGGmbHG). Darüber hinaus sollen die Schwellenwerte für die Einstufung als mittelgroße Unternehmen um ca. 20 Prozent angehoben werden. Dies soll zu einer deutlichen Entlastung von kleineren Unternehmen führen. Schließlich enthält der Gesetzentwurf – wie das fast immer der Fall ist – auch eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, insbesondere im HGB.

Ich habe es schon gesagt: Sie sind heute die Hauptpersonen, sehr geehrte Sachverständige. Sie müssen uns mit Ihrem Sachverstand unterstützen, so dass wir hinterher fundierte Beratungen führen können. Wir haben einen relativ strukturierten Ablauf. Sie geben zuerst Ihre Eingangsstatements ab. Der Zeitrahmen hierfür ist fünf Minuten. Wir haben heute sechs Sachverständige zu Gast. Die Fraktion DIE LINKE hat keinen eigenen Sachverständigen benannt, insofern haben wir hinterher mehr Zeit für die Fragen. Für die Einführung rufe ich Sie in alphabetischer Reihenfolge auf. Danach haben die Kollegen Abgeordneten Gelegenheit, Fragen zu stellen. Im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz haben wir das Prozedere, dass man entweder eine Frage an zwei Sachverständige richten kann oder zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen. Die Antwortrunde findet in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge statt. Ich bitte Sie als Sachverständige genau zuzuhören, wer Ihnen welche Frage gestellt hat. Wir notieren das



selbstverständlich auch, damit wir hinterher die Antwortrunde strukturieren können. Wenn nach der ersten Fragerunde noch Bedarf ist, gibt es weitere Fragerunden. Die Anhörung ist öffentlich, es wird ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt, das im Internet abrufbar ist. Bild- und Tonaufnahmen machen wir nicht, so weit reicht die Öffentlichkeit nicht. Nach dieser Vorrede fangen wir an. Frau Dr. Feldt, Sie sind alphabetisch die Erste, insofern darf ich Ihnen gleich das Wort geben. Bitteschön.

Sve Dr. Heidi Feldt: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, und auch vielen Dank für die Einladung. Ich werde mich auf einen ganz bestimmten Bereich der Bilanzrichtlinie und der Umsetzung in Deutschland fokussieren – auf das Kapitel 10, das sich auf die neugeschaffene Informationspflicht für die rohstoffgewinnende Industrie und Unternehmen, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, bezieht. Für mich ist es das erste Mal, dass ich im Rechtsausschuss bin. Ich arbeite eher zu entwicklungspolitischen Fragen. Das ist, glaube ich, auch das erste Mal, dass entwicklungspolitische Organisationen sich so stark mit einer Bilanzrichtlinie auseinandersetzen, dass EU-Abgeordnete und Abgeordnete im Deutschen Bundestag von entwicklungspolitischen Organisationen lobbiiert werden, sich mit Fragen der Bilanzrichtlinie auseinanderzusetzen. Das ist dem Kapitel 10 und der Frage der Informationspflicht für mineralgewinnende Industrie und Holzeinschlagunternehmen geschuldet. Der Abbau von metallischen und nicht metallischen Rohstoffen sowie die Förderungen von Erdöl und Erdgas sind in über 50 Entwicklungsländern ein entscheidender Wirtschaftsfaktor, der es diesen Ländern ermöglichen könnte, mehr eigene Gelder für Bildung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur zu mobilisieren. Das ist der entwicklungspolitische Zusammenhang dieses Kapitels. Leider stellen Bestechung und Korruption in diesem Segment nach wie vor ein erhebliches Entwicklungshemmnis dar. Die Bergbau- und Erdölindustrie gelten weltweit als besonders korruptionsanfällige Industriesektoren. In dem Perceptions Index für die Bestechung ausländischer Amtsträger von Transparency International rangiert der Erdöl-, Erdgas- und Bergbausektor ganz oben in der Bestechungsvermutung. Übertroffen wird dieser

nur noch vom Baugewerbe und vom Immobilienmarkt. Die Herstellung von Transparenz bei Zahlungsströmen soll dazu beitragen, dass Einnahmen aus dem Rohstoffsektor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes zu Gute kommen. Dies ist das Ziel einer freiwilligen Initiative, der Extractive Industry Transparency Initiative (EITI), und der verbindlichen Informationspflichten für Unternehmen. Im Rahmen der Stellungnahme möchte ich zuerst auf Synergieeffekte zwischen der EITI und den verbindlichen Transparenzrichtlinien und im zweiten Teil dann auf die Umsetzung von Transparenzrichtlinien in anderen Nicht-EU-Staaten eingehen und abschließend das vorliegende Gesetz einschätzen. Zu den Synergieeffekten möchte ich betonen, dass der EITI zurzeit 27 Staaten als Vollmitglieder angeschlossen sind und weitere 17 Staaten den Kandidatenstatus haben. In letzter Zeit sind neben den rohstoffreichen Entwicklungsländern, vermehrt auch OECD-Länder der EITI beigetreten. Auch Deutschland hat beschlossen, den Kandidatenstatus in naher Zukunft zu beantragen. Aber nicht alle rohstoffreichen Länder, wie zum Beispiel Äquatorialguinea oder Angola, sind Mitglieder in der EITI, und nicht alle Unternehmen legen ihre Zahlungen an einzelne Länder offen. Verbindliche Transparenzregeln sind daher eine notwendige Weiterentwicklung des EITI-Ansatzes. Ohne EITI hätte es höchstwahrscheinlich keine verbindliche Transparenzregel gegeben, da EITI die internationale Diskussion über die Notwendigkeit eines internationalen Standards für Transparenz im extraktiven Sektor sehr forciert hat. Daher verstärken EITI und die Informationspflichten für Unternehmen sich gegenseitig. Zudem gibt es weitere direkte Synergien zwischen einem verbindlichen Informationsstandard – wie wir ihn jetzt in der EU und in Deutschland diskutieren – für Rohstoffunternehmen und EITI. Diese liegen besonders in der Nutzung der Daten. Für die Transparenz im Rohstoffsektor haben sich weltweit über 600 Organisationen in dem Publish-What-You-Pay-Netzwerk zusammengeschlossen. Viele dieser Organisationen arbeiten in den nationalen Multi-Stakeholder-Committees von EITI mit. Dies sind die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die gelernt haben die Zahlen zu



interpretieren und anzuwenden. Die Veröffentlichung erfolgt also nicht um des Veröffentlichens willens. Zum anderen besteht die Frage der Rechenschaftspflicht. Allein die Veröffentlichung von Daten bekämpft nicht die Korruptionen, sondern es ist notwendig, dass es eine Zivilgesellschaft, ein Parlament gibt, die die Rechenschaftspflicht der jeweiligen Regierungen einfordern. Dafür werden die Zahlen benötigt. Dass das möglich ist und auch umgesetzt wird, zeigen viele Multi-Stakeholder-Initiativen innerhalb von EITI, sodass auch dort die Nutzung der Daten gewährleistet wird. Dies ist ein großer Vorteil der Synergien der EITI-Initiative und der Transparenzrichtlinien. Dies sind daher sinnvolle, sich ergänzende Maßnahmen, um einen internationalen Transparenzstandard für den extraktiven Sektor zu etablieren und um Korruption bekämpfen zu können. Dabei ist die EU ist nicht alleine: Sowohl in den USA als auch in Kanada und Norwegen sind bereits entsprechende Transparenzgesetze verabschiedet. In der Schweiz gibt es eine Diskussion über ein bestehendes Gesetz. Am weitesten fortgeschritten ist höchstwahrscheinlich Norwegen.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Frau Dr. Feldt ich will Sie nicht unterbrechen, wir müssen nur auf die Zeit schauen. Vielleicht konzentrieren Sie sich auf die wesentlichen Punkte.

Sve Dr. Heid Feldt: Norwegen verfügt seit Januar 2014 über ein entsprechendes Gesetz. Das erste große Unternehmen, Statoil, hat im März dieses Jahres seine Zahlen veröffentlicht. In dem Bericht von Statoil wird klar, dass es durchaus möglich ist, in Ländern Zahlen zu veröffentlichen, die sich nicht den Transparenzverpflichtungen verpflichtet sehen, wie zum Beispiel Angola. Der Bericht könnte als Beispiel für die Veröffentlichung von lesbaren und interpretierbaren Zahlen genutzt werden. Im Rahmen der Diskussion können wir vielleicht auf die aktuelle Umsetzung in Kanada und den USA eingehen. Ich möchte in dem Zusammenhang noch klarstellen, dass ich es begrüße, dass das Umsetzungsgesetz sich eng an die Vorgaben der EU hält und zum Beispiel keine Ausnahmeregelungen zugelassen sind. Verbesserungsbedarf und Möglichkeiten zur Verbesserung sehe ich allerdings bei den Vorgaben für die Verständlichkeit der Daten.

Statoil könnte ein Beispiel sein. Zum anderen sind die vorgegebenen Sanktionen sehr niedrigschwellig angesetzt. Hier wäre ein eskalierendes Modell, ähnlich wie zum Beispiel in Großbritannien sinnvoll. Herzlichen Dank!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir haben Ihnen zu danken, Frau Feldt. Jetzt bitte ich Herrn Professor Dr. Hennrichs von der Universität Köln um sein Statement.

SV Prof. Dr. Joachim Hennrichs: Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Einladung zu der Anhörung. Ich möchte mein einleitendes Statement auf zwei Vorschriften des Entwurfs konzentrieren, auf § 272 Absatz 5 HGB-E – die neue Ausschüttungssperre bei sogenannter phasengleicher Dividendenaktivierung und § 264 Absatz 3 HGB-E – eine Befreiungsvorschrift für bestimmte Tochterunternehmen. Die beiden Vorschriften haben gemeinsam, dass sich der Gesetzesentwurf eng am Wortlaut der Richtlinie orientiert. Die beiden Vorschriften haben außerdem gemeinsam, dass sie teilweise heftige Kritik ausgelöst haben. Wir werden davon sicherlich gleich noch einiges hören. Ich möchte die Vorschriften allerdings verteidigen. Ich meine, dass dem Gesetzgeber die Orientierung am Wortlaut bei der Umsetzung einer Richtlinie nicht vorzuwerfen ist. Für Kritik am Wortlaut, am Regelungsinhalt ist der Bundesgesetzgeber der falsche Adressat. Sachliche oder inhaltliche Kritik muss beim Unionsgesetzgeber angebracht werden. Der Bundesgesetzgeber ist allerdings gut beraten die Richtlinie so, wie sie besteht, umzusetzen. Zunächst zu § 272 HGB-E – worum geht es da eigentlich? Es geht um Fälle der Dividendenaktivierung in einer Mutter-Tochter-Konstellation. Nehmen wir an, eine Tochtergesellschaft hat zum 31.12.2014 einen Gewinn von 100 Geldeinheiten ausgewiesen. Das ist der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag. Ob der ausgeschüttet oder einbehalten wird, entscheidet sich mit der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die erfolgt erst im nächsten Jahr. Aus dieser Beschlussfassung entsteht daraus ein Dividendenanspruch, aber auch erst in diesem Jahr. Das heißt, dass nach der gesellschaftsrechtlichen Ausgangslage ein Dividendenanspruch rechtlich mit der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung entsteht, also zum Beispiel am 22.04.2015 und nicht am 31.12.2014. Dennoch



sagt unsere herrschende Meinung im Bilanzrecht mit Unterstützung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs, dass diese künftige Forderung auf Dividendenauszahlung im Jahresabschluss der Muttergesellschaft per 31.12.2014, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sie rechtlich noch nicht entstanden ist, unter bestimmten, von der Rechtsprechung entwickelten, Voraussetzungen aktiviert werden darf. Das ist die bilanzrechtliche Ausgangssituation. Was sagt dazu die Richtlinie? Die Richtlinie stellt für solche Fälle eine Regelung auf, die besagt: Übersteigt der auf die Beteiligung entfallende Teil des Ergebnisses die Beträge, die als Dividenden entweder bereits eingegangen sind oder auf deren Zahlung ein Anspruch besteht, so ist der Betrag für die Ausschüttung zu sperren. Nach meiner Leseart ist das eine Regelung, die nach dem Prinzip „gläserne, aber verschlossene Taschen“ funktioniert. Der künftige Anspruch wird in der Bilanz schon als realisierte Forderung angezeigt, darf aber nicht ausgeschüttet werden. Das ist, nach meinem Verständnis, die Regelung der Richtlinie, die jetzt vom Gesetzgeber umgesetzt wird. Natürlich lässt sich darüber streiten, ob das das richtige Verständnis ist. Was meint „Anspruch“ im Sinne dieser Formulierung? Einige sagen, das meint nur die bilanzrechtlich realisierte Forderung, dann gebe es für diese Ausschüttungssperre gar keinen Anwendungsfall. Wird ein Jurist gefragt, was mit „Anspruch“ gemeint ist, ist die Antwort klar: ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch. Auch die Formulierung der anderen Sprachfassungen und der systematische Zusammenhang der Richtlinie – Gleichstellung mit den bereits eingegangenen Dividenden – deuten auch nach meinem Verständnis darauf hin, dass ein durchsetzbarer Anspruch gemeint ist. Letztverbindlich wird diese Frage zur Auslegung der Richtlinie vielleicht der Europäische Gerichtshof zu entscheiden haben. Bis dahin ist diese Auslegung der Richtlinie unsicher. Aus meiner Sicht ist der Bundesgesetzgeber in dieser Ausgangssituation gut beraten die Richtlinie so umzusetzen, wie sie formuliert ist. Ganz kurz zu § 264 Absatz 3 HGB-E: Auch dort orientiert sich der Gesetzgeber streng an dem Wortlaut der Richtlinie, was meiner Ansicht nach wiederum kein Kritikpunkt ist. Ist man der Meinung, dass diese Formulierung unlösbare Probleme aufwirft, so ist diese Kritik in Brüssel

anzubringen. Eine neue Formulierung wirft neue Auslegungsfragen auf. Das ist nicht nur im Bilanzrecht, sondern bei jedem Gesetz der Fall. Sind diese Auslegungsfragen lösbar? Ich meine ja, sie sind lösbar. Auch ist meiner Ansicht nach mit den neuen Formulierungen des Gesetzes keine Verschärfung der Anforderung gegenüber dem Status quo verbunden, anders als es in der Regierungsbegründung anklingt. Das ist aber eine Auslegungsfrage des Gesetzes und nicht eine Frage des Gesetzeswortlautes. Der Gesetzeswortlaut ist aus meiner Sicht untadelig. Er orientiert sich an der Richtlinie. Vielen Dank.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Professor Hennrichs. Dann bitte ich Herrn Hübers von ONE aus Berlin um sein Statement. Bitteschön!

SV Andreas Hübers: Vielen Dank Herr Vorsitzender, Danke für die Einladung. Ich bitte Sie gedanklich zu Kapitel 10 der Richtlinie zu gehen. ONE hat in den letzten drei bis vier Jahren für Offenlegungspflichten in der Rohstoffindustrie gekämpft, auch mit – sie nannten den europäischen Gesetzgeber – auch mit Büros in Brüssel, Paris und London. Wir verfolgen in verschiedenen Ländern als Teil einer globalen zivilgesellschaftlichen Bewegung die Forderung „Publish what you pay“. Insofern freut es mich außerordentlich, dass diese Regelungen in deutsches Recht umgesetzt werden. Warum freue ich mich? Welchen Nutzen haben diese zukünftigen Regelungen im Bereich der Rohstofftransparenz? Da wir eine Afrika-Organisation sind, wähle ich dieses Beispiel: Die Exporteinnahmen afrikanischer Länder bei Öl und Mineralien betragen das 9-fache der Entwicklungszusammenarbeit. Kirchen, Gewerkschafter, aber auch Parlamentarier dieser Länder beschwerten sich bei uns regelmäßig. Diese Zahlen erscheinen entweder nicht oder nur in geringen Teilen im Haushalt, der Verbleib des größeren Teils ist nicht klar. Daher freue ich mich, dass zukünftig auch die Regierungen afrikanischer Länder für die Mittelverwendung in die Verantwortung genommen werden und aussagekräftige Berichte über die Zahlungen von großen europäischen Rohstoffunternehmen an die Regierungen der Abbauländer vorgelegt werden müssen. Im Folgenden gehe ich auf einige für uns wesentliche Regelungen der Richtlinie ein, werde



ein Argument skizzieren, das in Brüssel sehr ausführlich diskutiert wurde, und zwei Forderungen, die im Hoheitsbereich des deutschen Gesetzgebers stehen, formulieren. Zu den wesentlichen Regelungen ist insbesondere festzuhalten, dass es weder für Länder oder bestimmte Verträge Ausnahmen geben kann. Die zweite wesentliche Regelung ist eine projektgenaue Offenlegung. Dazu ein Beispiel: Bei einer Beteiligung von Total an sieben Förderprojekten in Angola, muss Total sieben Berichte offenlegen, pro Konzession ein Bericht. Nur so sind, im Gegensatz zu zusammengefassten Zahlen, Unregelmäßigkeiten auch wirklich nachvollziehbar. Die dritte Regelung ist die Wesentlichkeitsschwelle bei der jährliche Zahlungen über 100.000 Euro offengelegt werden müssen; das Sponsoring einer Briefmarke fällt nicht unter die Bilanzrichtlinie. Jetzt komme ich zu meinem zweiten Teil, in dem ich eines der vielen Argumente, mit denen sich der EU-Gesetzgeber ausführlich beschäftigt hat, nennen möchte. Sie können gerne in der Fragerunde noch nachfragen. Die Frage, ob europäischen Rohstoffunternehmen Wettbewerbsnachteile entstehen, ist eindeutig mit „nein“ zu beantworten. Festmachen möchte ich das an drei Aspekten: Erstens sind auch große Rohstoffunternehmer der Schwellenländer zukünftig von der EU-Regelung betroffen. Als Beispiel nenne ich Russland – Gazprom, Rosneft, Lukoil, alle versorgen sich auf EU-Börsen mit Kapital und werden nach der Richtlinie berichten müssen, um diesen Kapitalzugang zu erhalten. Zweitens sind die veröffentlichten Zahlen mindestens ein Jahr alt und lassen keine Rückschlüsse auf betriebswirtschaftlich sensible Daten wie Gewinne, Reserven oder Betriebskosten zu. Drittens möchte ich auf die parallel stattfindende Anhörung im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verweisen, wo der BDI zu genau dieser Frage Stellung nimmt. Der BDI stellt sich nicht gegen diese verpflichtende Rohstofftransparenz. Die einzige Forderung in der dort vorgestellten Stellungnahme ist kein doppelter Berichtsstandard mit EITI. Abschließend gehe ich noch auf zwei Forderungen bzw. Wünsche ein, die wir an Sie als Gesetzgeber hätten. Die erste ist die Veröffentlichung als offenes System und als maschinenlesbare Daten. Momentan ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger, ich denke als PDF, vorgesehen. Wie

auch Frau Dr. Feldt ausgeführt hat, sitzen die Menschen, die Kapazitäten entwickelt haben, um diese Daten zu lesen, vor allem in afrikanischen Ländern. Dazu gibt es einen Präzedenzfall. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung legt jede im Rahmen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit getätigte Zahlung auf einer externen Website offen. Das wünschen wir uns auch und das würde der Open-Data-Charta des G8-Gipfels in Lough Erne entsprechen. Die zweite Forderung sind Sanktionen. Für diese ist in der Richtlinie vorgeschrieben, dass sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Der Gesetzentwurf hat sich auf 50.000 Euro festgelegt. Ich weise darauf hin, dass die Abschreckung von anderen EU-Mitgliedsstaaten anders bewertet wird. In Italien zum Beispiel ist ein Betrag von 150.000 Euro festgelegt. In Großbritannien gibt es die fortschreitenden Sanktionen: Zahlt oder berichtet ein Unternehmen nicht sofort, kann man zunächst „ein Auge zudrücken“, zahlt es längerfristig nicht, verbirgt sich irgendetwas dahinter und dann sind die Strafen zu erhöhen. Vielen Dank.!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Hübers. Wir sind es als Gesetzgeber gewohnt, uns mit Forderungen konfrontiert zu sehen. Deswegen müssen Sie es gar nicht als Wünsche verklausulieren. Herr Professor Dr. Naumann, Sie haben das Wort. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte mich auf einige wenige Punkte aus diesem Gesetzesentwurf konzentrieren. Wir finden es als IDW gut, dass sich der Gesetzesentwurf an dem Modell einer Eins-zu-eins-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben orientiert und darüber grundsätzlich nicht hinausgeht. Ich möchte als ersten Punkt die Befreiung der Kapitalgesellschaften von einschlägigen Rechnungslegungspflichten nach § 264 Absatz 3 HGB-E ansprechen. Professor Hennrichs ist auf das Thema schon eingegangen. Wir fordern im HGB, wie auch im EU-Recht die Anbindung strengerer Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften, weil bei diesen Gesellschaften die Haftung gegenüber den Gläubigern begrenzt ist. Erklärt ein anderes Unternehmen, für die Verpflichtungen dieses



Unternehmens einzustehen, wird diese Kapitalgesellschaft befreit. In der Vergangenheit erfolgte dies durch eine Verlustausgleichserklärung – eine Innenhaftung. Nach dem Wortlaut zwingt uns das Europarecht, Herr Hennrichs hat darauf hingewiesen, zu einer Art Außenhaftung. Das Tochterunternehmen bzw. das Mutterunternehmen muss sich verpflichten, für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens einzustehen. Die konkrete Umsetzung am Ende ist noch unklar. Ich bin diesbezüglich anderer Meinung als Herr Hennrichs, der sagt dass sich nicht viel ändern würde. Im Gesetzentwurf steht, dass das Mutterunternehmen für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens aus dem jeweiligen Geschäftsjahr eintreten muss. Es genügt, wenn das Mutterunternehmen zum 31.12.2014 für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens einsteht, die dieses im Jahr 2014 begründet hat. Gläubigern mit einer Forderung aus 2012 oder 2013 hilft diese Verpflichtung nicht weiter. Für mich ist so der Gläubigerschutz gefährdet. Ich bin der Meinung, dass es sinngemäß heißen muss, dass das Mutterunternehmen für alle am Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtungen eintreten muss, unabhängig vom Alter. Diskussionswürdig ist auch die Frage, wie lange diese Verpflichtungsübernahme andauern muss oder ob die Erklärung des Mutterunternehmens für das folgende Geschäftsjahr ausreicht. Aber das ist ein anderes Thema als das des Gesetzentwurfes. Darüber hinaus möchte ich auf die Beteiligungserträge eingehen, auch das Thema hat Herr Professor Hennrichs angesprochen. Ich bin etwas anderer Auffassung als Herr Hennrichs, es geht dabei nicht nur darum, Anforderungen des EU-Rechts eins zu eins umzusetzen. Im EU-Recht gibt es eine Beteiligungsbewertung, also die Bewertung von Anteilen an einem anderen Unternehmen zum sogenannten „anteiligen Eigenkapital (equity)“. Jeder Gewinn eines anderen Unternehmens wird bei dieser Bilanzierungsform anteilig in der Bilanz des Gesellschafters gespiegelt, unabhängig davon, ob der Gesellschafter einen rechtlichen oder quasi sicheren Anspruch hat. Für diese Bilanzierung ist es völlig unstrittig, dass ich ausgewiesene Gewinne beim Gesellschafter einer ausschüttungsgesperreten Rücklage zuführen muss. Hier diskutieren wir aber ein anderes Thema. Wir haben in Deutschland, abgesichert durch

höchstrichterliche Rechtsprechung, eine sogenannte phasengleiche Vereinnahmung von Beteiligungserträgen zugelassen, wenn diese Gewinne aus Sicht des Gesellschafters so gut wie sicher sind. Wenn er einen Anspruch zwar noch nicht hat, aber jederzeit geltend machen kann, so ist dieser Gewinn damit auch nicht mehr unsicher, sondern als realisiert beim Gesellschafter anzusehen. Das war bislang unsere herrschende Auffassung in Deutschland. Und ich weiß nicht, warum ein solcher Gewinn zukünftig nicht mehr ausgeschüttet werden soll. Bei einem n-stufigen Konzern würde das bedeuten, dass der Gewinn der Tochter auf der n-ten Stufe erst nach n+1 Jahren frühestens auf der Ebene der Muttergesellschaft ankommen kann. Ob das nun Gläubiger- oder Gesellschafterschutz ist, kann ich wiederum nicht erklären. Wir haben bereits mit Vertretern des BMJV über diesen Punkt schon gesprochen. Man hat uns dort erklärt, an diesen Fall sei konkret auch überhaupt nicht gedacht. Hilfreich wäre es, wenn wir in den Gesetzesmaterialien deutlich machen könnten, dass an eine solche Beschränkung der heute zugelassenen phasengleichen Gewinnvereinnahmung mit dieser Regelung nicht gedacht ist. Der dritte Punkt ist ein praktischer Punkt. Es geht um die Frage des Zeitpunktes für die Aufstellung eines Konzernabschlusses für sogenannte Teilkonzerne, also für den Fall, dass der Teilkonzern selbst wieder in einen Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wird. Wenn dieses übergeordnete Mutterunternehmen nicht in der EU ansässig ist, dann fordert der § 292 HGB in der Neufassung, dass der nationale Teilkonzern nur dann befreit wird, wenn der Konzernabschluss des Mutterunternehmens im Nicht-EU-Ausland und der zugehörige Konzernlagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft worden sind. Bei amerikanischen Unternehmen kennen wir etwas Ähnliches wie einen Lagebericht, die sogenannten MD&A. Diese MD&A wird aber in den USA nie durch einen Abschlussprüfer geprüft. Wir haben bislang auch keine Prüfungspflicht für die MD&A zur Befreiung des nationalen Teilkonzerns gefordert. Das war sogar explizit in der Konzernabschlussbefreiungsverordnung so geregelt. Ich bitte, hier zu prüfen, ob man auf die Notwendigkeit einer Prüfung des Lageberichts auf der Befreiungsebene verzichten kann. Die weiteren Punkte, die wir in unserer



Stellungnahme erwähnt haben, sind eher technischer Natur. Ich verweise aus Zeitgründen auf die Stellungnahme. Vielen Dank.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Professor Naumann. Jetzt bitte ich Herrn Säglitz vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, um seine Stellungnahme.

SV Hans-Jürgen Säglitz: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, als Sachverständiger für die Deutschen Versicherer zum BilRUG Stellung zu beziehen. Für Versicherer gehört die Bilanzierung zu den zentralen Regelungsinstrumenten. Bei einem Vergleich der Versicherer mit der Automobilindustrie würde ich überspitzt formulieren, dass die Versicherer auf einmal beginnen, Autos mit drei oder mit fünf Rädern zu bauen, wenn die Bilanzierungsregeln nicht zum Geschäftsmodell der Versicherer passen. Insofern sind wir als Versicherer grundsätzlich sehr froh über die nahe Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Richtlinie. Aber von jedem Grundsatz gibt es auch Ausnahmen. Wir denken, dass die Formulierungen in einigen Regelungsbereichen wegen möglichen Unsicherheiten oder Zweifelsfragen vielleicht überdacht werden sollten. Bilanzierung ist ein zentrales Instrument der Unternehmenssteuerung und gerade in unserer Wirtschaftszeit, in der Abschlüsse sehr schnell erstellt werden müssen, sind Diskussionen über Zweifelsfragen nicht sehr zielführend. Deswegen möchte ich den bereits von Professor Hennrichs thematisierten Bereich der Ausschüttungssperre ansprechen. Als Ökonom bin ich natürlich sehr demütig, einem Juristen zu widersprechen, aber ich glaube gelernt zu haben, dass auch der Gesetzes- bzw. der Richtlinienzweck zu beachten ist. Das Bilanzrecht hat eine eigene Systematik, in der die wirtschaftliche Betrachtungsweise eine viel größere Rolle spielt. Daher macht eine Ausschüttungssperre keinen Sinn, ohne die Aussagen von Professor Naumann wiederholen zu wollen. Es kann in manchen Fällen notwendig sein, hier jedoch nicht. Ich werde die Argumentation der Notwendigkeit einer Ausschüttungssperre überspitzt formulieren. Wir befinden uns in einer Bilanzwelt, in der ich mit wirtschaftlichem Blick Erträge, Aufwendungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bilanzieren.

Exemplarisch nehmen wir den simplen Fall eines dienstleistenden Unternehmers, der eine Leistung vom 1. Oktober bis zum 30. März des Folgejahres versprochen hat. Auch die Rechnungsstellung datiert auf den 30. März des Folgejahres. Trotzdem wird der Ertrag am 31. Dezember erfasst. Dieser Ertrag geht in meinen Jahresüberschuss und ist zudem Bemessungsgrundlage für meine Dividendenermittlung. Das schütze ich unverfroren im nächsten Geschäftsjahr aus. Jetzt bin ich in der Situation, in der es um Beteiligungserträge geht, die nur unter ganz bestimmten Bedingungen überhaupt vereinnahmt werden dürfen und in der eine Einflussnahme auf diese Gesellschaft möglich ist. Würde man den Gedankengang von Professor Hennrichs auf die Spitze treiben, stellen wir unser Bilanzsystem in Frage. Dann kämen wir zu einer Cash-Flow-Betrachtung, d. h. ausgeschüttet werden darf nur das, was tatsächlich in der Kasse vorhanden ist. Ich glaube nicht, dass das vom europäischen und nationalen Gesetzgeber gemeint ist. Insofern ist der Hinweis auf Equity-Bilanzierung sehr wichtig. In der vierten und siebten Vorgängerrichtlinie gab es Regelungen zur Equity-Bilanzierung. Dabei macht eine Ausschüttungssperre Sinn. Warum? Ich halte 20 Prozent der Anteile einer Gesellschaft, ich zeige in der Bilanz 20 Prozent Eigenkapitalmehrung, zeige das auch in der Gewinn- und Verlustrechnung, aber schon als 20 Prozent-Gesellschafter kann ich nie erzwingen, dass es eine Dividende wird. Insofern möchte ich zu bedenken geben, dass wir hier nicht hier das Bilanzsystem grundsätzlich in Frage stellen wollen. Es ist nicht sinnvoll, ein Gesetz zu schaffen, das viele Aufsätze produziert und einige Menschen beschäftigt, aber nicht die Produktivität der Wirtschaft fördert. Das gilt auch für den zweiten Aspekt, den ich noch in einem anderen Kontext ansprechen möchte. Professor Naumann hatte auf Professor Hennrichs in Bezug auf bestimmte Erleichterungen erwidert, die ein in den Konzernabschluss eingebundenes Tochterunternehmen in Anspruch nehmen kann. Wir haben in unserer Stellungnahme einen zweiten Fall angesprochen. Da geht es um eine simple Klarstellung. Sie wissen, die IFRS sind in der Europäischen Union nach Durchlaufen eines bestimmten Prozesses Regelwerk für kapitalorientierte Konzernabschlüsse auch in Deutschland. Und bisher steht im HGB: bei



Einbeziehung in einen Konzernabschluss nach IFRS kann das Tochterunternehmen auch von diesen Erleichterungen Gebrauch machen. Das ist jetzt wegen der Bezugnahme auf die entsprechenden EU-Richtlinien im HGB etwas anders formuliert, aber gemeint ist dasselbe. Um auch an dieser Stelle Zweifelsfragen zu vermeiden, empfehlen wir klarstellend zu formulieren, dass der IFRS-Konzernabschluss auch gelten kann, sofern die IFRS den normalen EU-Prozess durchlaufen haben.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Säglitz. Jetzt bitte ich – last but not least – Herrn Professor Dr. Schüppen um sein Statement.

SV Prof. Dr. Matthias Schüppen: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Herrn Dr. Luczak sehr dankbar, dass er einleitend die große Bedeutung des Bilanzrechts hervorgehoben hat und ich bin Ihnen dankbar, dass Sie sich so intensiv mit dieser Materie befassen. In der Tat – Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die hierauf bezogenen Informationspflichten und Informationsrechte beeinflussen sowohl in der Mikrosicht, als auch in der Makrosicht die gute Unternehmensführung und die Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeit ganz entscheidend. Das gilt nicht nur für die Versicherungswirtschaft, es gilt für die deutsche Wirtschaft insgesamt und dort insbesondere auch für den deutschen Mittelstand. Aus der Sicht des deutschen Mittelstandes ist es besonders problematisch, wenn ein Übermaß an Informationen einer unbegrenzten Öffentlichkeit und damit auch Wettbewerbern zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Problematik stellt sich sowohl absolut vom Maß der Informationen als auch insbesondere im internationalen Vergleich und im internationalen Wettbewerb. Wir denken hier insbesondere an die USA, die Schweiz und an die für die deutschen Unternehmen zunehmend als Wettbewerber auftretenden Unternehmen aus China. In diesem internationalen Vergleich müssen die deutschen Unternehmen überproportional viel zur Verfügung stellen. Diese Sorge vor übermäßiger Öffentlichkeit von Informationen gilt im Übrigen bereits seit 1987, also seit dem Bilanzrichtlinien-gesetz. Sie gilt aber erst recht im heutigen Umfeld

von Internet und Big Data. Anders als im Bereich Korruptionsbekämpfung bei den Rohstoffindustrien, wo man sicherlich gute Gründe für eine maximale Transparenz anführen kann, kann es im Bereich der mittelständischen Unternehmen nicht richtig sein, eine maximale Transparenz von Daten zu fordern. Dafür gibt es keine Rechtfertigung. Ich möchte in diesem Kontext von den dreizehn konkreten Vorschlägen, die ich mit meiner schriftlichen Stellungnahme unterbreite habe, drei Komplexe hervorheben, und zwar meine Vorschläge eins bis drei, meine Vorschläge neun und dreizehn und schließlich meine Vorschläge elf und zwölf. Die Vorschläge der Ziffern eins bis drei betreffen die Voraussetzungen für die befreiende Einbeziehung von Jahresabschlüssen in den Konzernabschluss. Das ist eine zentrale Vorschrift für die etwas größeren Wirtschaftsunternehmen, die unangemessenen Verwaltungsaufwand und übertriebene Transparenz bekämpft. Indem die Einzelabschlüsse nicht mehr nach den für Kapitalgesellschaften geltende Normen aufzustellen, zu veröffentlichen und zu prüfen lassen sind, erspare ich erheblichen Verwaltungsaufwand. Da ich nur aggregierte Zahlen veröffentliche, habe ich auch dieses Transparenzproblem gegenüber Wettbewerbern erheblich reduziert. In all diesen drei Punkten geht es letztlich um das richtige Verständnis der Eins-zu-eins-Umsetzung. Wir alle begrüßen, dass nicht gold plating betrieben wird, sondern eine Eins-zu-eins-Umsetzung versucht wird. Dies kann jedoch nicht die wörtliche Übernahme der Richtlinie bedeuten. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn wir noch keine Regelung haben. Wir haben keine Erfahrung. Die Einordnung ist in Einzelfällen noch unklar. Im Prinzip heißt Eins-zu-eins-Umsetzung, dass wir den Regelungsgehalt der Richtlinie in das deutsche Recht übernehmen und dort so rechtssicher wie möglich gestalten. Deshalb müssen spezifische Regelungen Vorrang haben. Das gilt für den schon mehrfach angesprochenen Fall des § 264 Absatz 3 HGB-E, also die Frage des Verlustausgleichs. Selbstverständlich genügen der bewehrte deutsche Unternehmensvertrag und die bisherige Fassung des deutschen Gesetzes den Anforderungen der Richtlinie, zumal sich an dieser Stelle am Gesetzestext nichts geändert hat. Ein weiterer wichtiger inhaltlicher Punkt der Richtlinie ist: Voraussetzung für einen



befreienden Konzernabschluss ist die Einbeziehung einer größeren Gesamtheit von Unternehmen. Wir alle sind uns mit der Regierungsbegründung darüber einig, dass eine größere Gesamtheit mindestens drei Unternehmen sind. Dann lassen Sie uns doch mindestens drei ins Gesetz schreiben und nicht den akademischen Kommentatoren und den Gerichten überlassen, was wir unter einer größeren Gesamtheit verstehen wollen. Eins-zu-eins-Umsetzung heißt eine der deutschen Rechtstradition entsprechende richtige Umsetzung. Damit ist auch den Interessen der Unternehmen am besten gedient. Meine Vorschläge neun und dreizehn betreffen die Offenlegung von Anteilsbesitzliste und Lagebericht. Die Anteilsbesitzliste ist die Liste, in der die Beteiligungen aufzuführen sind. Die muss im Prinzip im Jahresabschluss veröffentlicht werden. Bei diesen beiden Punkten – Anteilsbesitzliste und Lageberichtsoffenlegung – geht es um eine mittelstandsfreundliche Ausnutzung von Wahlrechten der Mitgliedstaaten. Für beide Instrumente eröffnet die europäische Bilanzrichtlinie ausdrücklich die Möglichkeit, statt der Internetpublizität des Bundesanzeigers eine Hinterlegung beim Handelsregister vorzusehen. Erstens bietet es eine erhebliche Erleichterung im Verwaltungsaufwand und zweitens stellt es eine gewisse Schwelle dar. Jeder kann diese Informationen beim Handelsregister erhalten, doch sie sind nicht einfach über Google zu erlangen. Von diesen beiden Optionen sollte der Gesetzgeber Gebrauch machen. Den Bedürfnissen der Unternehmen nach Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Eindämmung uferloser Publizität kann damit entsprochen werden, ohne dass die Transparenz von Unternehmensinformationen in ihrer Substanz beeinträchtigt wird.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Auf Ihren letzten Punkt, Herr Professor Schüppen, müssen wir aus Zeitnot im Rahmen der Frage- und Antwortrunde kommen. Wir beenden die Statementrunde mit einem ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen. Einzelne Kollegen Abgeordneten haben mich darauf hingewiesen, dass sie am zweiten Teil der Sitzung nach der Unterbrechung nicht mehr anwesend sein können. Der Kollege Gambke hatte den Wunsch nach einer Frage geäußert und vielleicht können wir weitere Fragen von den Kollegen, die nicht zurückkehren, kurz sammeln, um sie dann nach

der Unterbrechung zu beantworten. Wenn Einverständnis besteht, erteile ich zunächst dem Kollegen Gambke das Wort. Bitteschön!

Abg. **Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender für diese Flexibilität. Ich habe eine Frage, die ich gerne an Frau Dr. Feldt und Herrn Hübers stellen möchte. Sie haben das Thema „Sanktionsmöglichkeiten“ angesprochen. Dabei müsste man die genannten 50.000 Euro zur Bestimmung der Angemessenheit ins Verhältnis zu den möglichen Zahlungen setzen. Können Sie dies für bestimmte Länder im Bereich der rohstoffextrahierenden Industrie tun? Und können Sie neben den 50.000 Euro noch einmal die Summe in anderen Staaten bewerten? Sie sagten, in einem Fall sind es 150.000 Euro, in einem anderen Fall ist es ein Eskalationsmechanismus. Ich möchte Sie bitten, dazu Stellung zu nehmen.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Gambke! Da es keine weiteren Fragen von Kollegen gibt, die angekündigt haben, nachher nicht mehr anwesend zu sein, unterbrechen wir die Sitzung an dieser Stelle. Um 15.45 Uhr setzen wir diese fort.

(Sitzungsunterbrechung bis 15.49 Uhr)

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir sind jetzt wieder vollständig versammelt und setzen die Fragerunde fort. Herr Gambke hatte bereits eine erste Frage an zwei Sachverständige gerichtet. Jetzt darf ich dem Kollegen Hirte, der sich als nächster gemeldet hatte, das Wort erteilen. Bitteschön.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Hennrichs, die die Diskussion um die Einbeziehungsvoraussetzungen der Verlustübernahme einerseits und die Frage des phasengleichen Gewinnausweises andererseits betrifft. Sie haben darauf verwiesen, dass der Wortlaut der Richtlinie das entsprechend vorgebe. Andere Länder gehen durchaus andere Wege. Der Begriff „garantie“ wird im Englischen als Voraussetzung angesehen, was für ausreichend gehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Liquiditätsübernahme im Rahmen von § 302 Aktiengesetz nicht zwingend. Zu der Vereinnahmung der Beteiligungserträge bemerkte Herr Naumann, dass diese so gut wie sicher seien. Es wurde nicht angesprochen, ob



das ähnlich wie bei latenten Steuern ist. Das sind künftige Erträge, die nach menschlichem Ermessen so sicher sind, dass man sie unter dem Gesichtspunkt des „European true and fair view“ als Gewinn verbuchen kann, wie das bislang unter der Rechtsprechung „Tomberger“ gemacht wurde. Meinen Sie nicht, dass auf der Basis auch der anderen Rechtsordnungen gerade in Europa – bei latenten Steuern gibt es insbesondere in Südeuropa solche Ansätze – eine solche Auslegung der Richtlinie vertreten könnte oder sogar müsste. Die zweite Frage richtet sich an den Kollegen Schüppen, mit der Bitte, sein Statement zu beenden.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Dazu wird Gelegenheit sein. Zunächst hat Herr Pitterle eine weitere Frage. Bitteschön!

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Ich möchte eine Frage an Andreas Hübers und an Frau Feldt stellen. Sie haben dargestellt, wie wichtig die geplante Offenlegungsfrist für die Unternehmen des Rohstoffsektors ist, sind auf die Vorbehalte gegenüber den nichteuropäischen Gesellschaften, die ebenfalls tangiert sind, eingegangen und haben versucht diese auszuräumen. Sie haben das Transparenzgebot für den Bereich des Rohstoffsektors begründet. Wäre es um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden sinnvoll, dieses auf alle Unternehmen ab einer bestimmten Größe auszuweiten? Wettbewerbsnachteil ist das Schlüsselwort, wenn man etwas verhindern will, das habe ich inzwischen im Bundestag gelernt. So könnte die Öffentlichkeit erfahren, welche Abgaben in Luxemburg an den Staat gezahlt werden und nachvollziehen, weshalb das dort vier Prozent und nicht wie bei uns fünfzehn sind. Wäre die Ausweitung sinnvoll, um dem Argument des Wettbewerbsnachteils der Rohstoffindustrie so entgegen zu können?

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Pitterle! Jetzt habe ich noch eine weitere Frage von Graf Lerchenfeld. Bitteschön!

Abg. **Philipp Graf von und zu Lerchenfeld** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Professor Naumann und an Professor Schüppen. Momentan haben wir ein Zinsniveau mit weiter absinkenden Zinsen. Die Problematik spüren wir sehr deutlich bei der

Bilanzierung der Pensionsrückstellungen. Hier kommen enorme Belastungen auf Unternehmen zu. Dazu kommt die Diskrepanz zwischen Handels- und Steuerrecht, eine Verzinsung im Steuerrecht wird nur mit sechs Prozent anerkannt, sodass theoretisch Scheingewinne besteuert werden. Sehen Sie die Gelegenheit, dass wir diese für Unternehmen große Belastung etwas reduzieren können, indem wir bei den Bilanzierungsvorschriften eine geringere Belastung bekommen, indem wir beispielsweise den Zinssatz, zu dem die Pensionsrückstellungen zu bilden sind, begrenzen bzw. den Korridor erweitern und die Zinszyklen, die länger geworden sind und sich so anders darstellen, berücksichtigen könnten?

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Ich habe keine weiteren Fragen auf der Liste. Wir steigen in die Antwortrunde ein, die wir in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge beginnen. Herr Professor Schüppen beginnt mit der Frage von Herrn Graf von und zu Lerchenfeld und der Aufforderung von Herrn Professor Hirte, seine Ausführungen aus der Statementrunde zu beenden. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Mattias Schüppen: Vielen Dank. Ich ergänze zunächst den letzten Punkt, der eine Hervorhebung von bestimmten Punkten aus meinen Vorschlägen war, nämlich die Notwendigkeit, die Mitgliedstaatenwahlrechte für die Hinterlegungslösung zu nutzen. Ein weiteres, ähnliches, traditionelles und legitimes Anliegen der deutschen Unternehmer ist es, private Finanzinformationen nicht ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren. Es geht um den Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Privatheit, dort sind Schutzklauseln erforderlich. Der Aufnahme solcher Klauseln dienen meine Vorschläge Ziffern 11 und 12. Die Ziffer 11 schließt nur eine offensichtliche Regelungslücke. Das Regelungskonzept des Gesetzgebers ist klar und dabei ist eine Lücke entstanden. Die Ziffer 12 übernimmt nur die im geltenden Recht schon enthaltene Schutzklausel des § 325 HGB. Demnach müssen Gewinnverwendungsbeschlüsse nicht offen gelegt werden, wenn daraus die individualisierten Gewinnbezüge natürlicher Personen erkennbar sind. Diese Schutzklausel ist – so hoffe und vermute ich –



versehentlich bei der Überarbeitung herausgefallen, und ich schlage vor, sie wieder aufzunehmen. Das war der dritte Punkt in meinem Eingangsstatement. Die Frage von Graf Lerchenfeld nach der Berücksichtigung von Pensionslasten ist sehr berechtigt. Das ist ein Riesenproblem für die deutschen Unternehmen. Die Welle der Ertragsbelastungen durch die Niedrigzinsen rollt gerade erst an, da wir momentan eine Rechtslage haben, bei der ein siebenjähriger Durchschnitt gebildet wird. Bei dieser Durchschnittsbildung kommen wir jetzt in die Niedrigzinsphase und damit in massive Ertragsbelastungen. Die Diskussion darüber, ob und was man bilanzrechtlich tun kann, hat begonnen. Wenn sich nicht sehr bald eine Änderung der Zinslandschaft abzeichnet, wird man gesetzlich handeln müssen. Andererseits muss man sich gut überlegen, dass man mit gesetzlichen Maßnahmen nicht das komplette System des HGB aus den Angeln heben sollte. So notwendig es ist, sich damit zu beschäftigen, würde ich davor warnen, den Gesetzentwurf, der wegen der Umsetzungspflicht relativ zeitnah abgeschlossen werden muss, mit diesem wichtigen Anliegen zu belasten.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Professor Schüppen. Jetzt hat Professor Naumann auf die Frage des Zinsniveaus von Herrn Graf Lerchenfeld das Wort.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Meine Damen und Herren. Wir sind im Steuerrecht durch § 6 a EStG gezwungen, Pensionsverpflichtungen mit sechs Prozent abzuzinsen. Im Handelsrecht zinsen wir mit einem Zinssatz, der von der Bundesbank bekannt gemacht wird, ab. Der liegt Ende 2014 bei rund 4,5 Prozent. Nach den internationalen Rechnungslegungsregeln zinsen wir mit einem Zinssatz von zwei Prozent ab, das ist ein aktueller Stichtagszins. Ein Prozentpunkt Differenz bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen macht je nach Alter des Versorgungskollektivs rund 20 Prozent der Rückstellungshöhe aus. Das heißt, unsere Rückstellungen sind im Handelsrecht heute im Schnitt 30 Prozent höher als im Steuerrecht, nach dem IFRS sind sie nochmal 50 Prozent höher. Die Pensionsrückstellungen machen häufig in den Bilanzen der Unternehmen die maßgebliche Schuldposition aus, eine solche Zinssatzvariation führt relativ schnell zum Verlust

des gesamten Jahresergebnis, vielleicht sogar des freiverfügbaren Eigenkapitals der Unternehmen. Wir reden hier über ein massives Problem. Die Unternehmen reagieren auf diese Situation, in dem sie sich überlegen, ob sie überhaupt noch Pensionszulagen erteilen. Es ist eine politische Entscheidung, ob man den Unternehmen Anreize bieten will, in der betrieblichen Altersversorgung zu bleiben oder nicht. Soll dieser Anreiz durch die Politik zum Erhalt betrieblicher Altersversorgungssysteme gegeben werden, dann muss etwas an der steuerlichen und handelsrechtlichen Situation verändert werden. Noch einmal: Wenn wir steuerlich mit sechs Prozent abzinsen, liegen unsere Rückstellungen um 30 Prozent niedriger als im Handelsrecht. Das heißt, wir besteuern einen Gewinn in der Steuerbilanz der 30 Prozent höher ist als im Handelsrecht. Gegebenenfalls habe ich nur noch einen steuerlichen und keinen handelsrechtlichen Gewinn mehr. Dann tritt der Effekt ein, den Graf Lerchenfeld beschreibt, dann besteuere ich aus der Substanz. Die Frage ist, was man dagegen tun kann. Wie kann es sein, dass der deutsche Gesetzgeber für das Steuerrecht sechs Prozent vorschreibt und für das Handelsrecht viereinhalb Prozent? In Zukunft werden wir nach den Prognosen auch handelsrechtlich unter drei Prozent bleiben. Da muss man sich überlegen, ob man diese Regeln nicht angleichen kann. Es gibt außer fiskalpolitischen Gründen gar keinen Grund für einen eigenen steuerlichen Zinssatz. Meine erste Anregung wäre daher, den steuerlichen Zinssatz nicht mehr fest vorzuschreiben, sondern den handelsrechtlichen auch für die Steuerbilanz zu übernehmen. Das zweite Thema ist die Entwicklung des handelsrechtlichen Zinssatzes. Herr Schüppen hat zu Recht gesagt: Wenn wir über Änderungen nachdenken, sollten wir nicht die Systematik des HGB verwerfen. Bei der ersten Regelung im HGB haben wir uns gegen die IFRS-Regelung und stark volatile Zinssätze und entsprechende Ergebnisse der Unternehmen entschieden. Unser Vorschlag als IdW von einem fünfjährigen Durchschnitt wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Hinweis der Bundesbank auf die Abbildung typischer Zinszyklen auf sieben Jahre ausgedehnt. Das bedeutet, dass durch die Durchschnittsbetrachtung eigentlich gar keine Änderungen des Zinssatzes entstehen, die sich ausschließlich aus einem Zinszyklus ergeben.



Stellen wir aber fest, dass die Durchschnittsbetrachtung aufgrund immer niedrigerer Zinsen nicht mehr passt, dann ist die Frage zu stellen, ob wir seit der Finanz- und Wirtschaftskrise eine andere Situation am Kapitalmarkt und somit längere Zinszyklen haben. Wenn man einen längeren Zinszyklus feststellen könnte, dann könnte man im Modell des HGB gut begründen, weshalb man diesen Durchschnittszeitraum von sieben Jahren beispielsweise auf zehn oder 15 Jahre ausdehnt. Einfacher, aber nicht so sauber theoretisch begründbar wäre aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Geschehens an den Märkten, den Unternehmen eine Art Bilanzierungshilfe zu geben, indem wir den aktuellen Zinssatz von viereinhalb Prozent – zum Ende des nächsten Geschäftsjahres erwarten wir vier Prozent – für eine Zeit gesetzlich einfrieren, um weitere Belastungen zu verhindern. Das Ganze darf aber nicht zur Gläubigergefährdung führen. Diese würde ich vor allen Dingen dann sehen, wenn durch Änderung des Zinssatzes Rückstellungen aufgelöst und entsprechende Beträge dann an die Anteilseigner ausgeschüttet werden können. Ich fände es wichtig, jede dieser Überlegungen damit zu flankieren, dass man durch Bewertungsänderungen entstehende Gewinne nicht an die Gesellschafter ausschütten kann. Denn irgendwann werden diese Beträge benötigt, um die Rückstellung vom Barwert auf den Nominalwert im Zeitablauf anzupassen. Zusammenfassend geht es um die Diskussion über eine betriebliche Altersvorsorge und der Verteilung der sich daraus ergebenden Lasten. Aus Sicht der Gesamtgesellschaft ist es eine schwierige Entscheidung zu sagen, wir fördern die Pensionszusagen von Unternehmen, aber die lastenaussteigenden Zinsen tragen nur die Unternehmen selbst und ihre Gesellschafter. Der Fiskus greift weiter auf ein Ergebnis zu, das real überhaupt nicht erwirtschaftet worden ist. Das ist die aktuelle Situation, die schlichtweg nicht passt. Ob man das kurzfristig ändern kann oder es dafür einen langfristigeren Prozess braucht, das ist eine Entscheidung für die politischen Experten.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Professor Naumann! Jetzt kann Herr Hübers auf die Fragen des Kollegen Gambke und Pitterle antworten.

SV Andreas Hübers: Zur Beantwortung der Frage

von Herrn Dr. Gambke zu den 50.000 Euro als Sanktion im Verhältnis zu den Zahlungen und auch im Verhältnis zur Höhe des Vergehens hat Frau Dr. Feldt vielleicht noch weitere Anmerkungen. Ich möchte auf eine Information zu Großbritannien in meiner Stellungnahme verweisen. Die Briten haben sich dafür entschieden, kein eigenes Sanktionsregime zu formulieren, sondern auf eine existierende Durchsetzungsmaßnahme in einem bestehenden gesetzlichen Sanktionsregime zu verweisen. Diese umfassen Geldstrafen sowie im äußersten Fall sogar Freiheitsstrafen. Wenn wir uns kurz von der Bilanzrichtlinie entfernen und auf die Transparenzrichtlinie konzentrieren, die in Kürze im Finanzausschuss umgesetzt wird, fällt Folgendes auf: Der Regelungsansatz im Rohstoffverfahren ist identisch zu dieser Richtlinie, allerdings für börsennotierte Unternehmen. Die Londoner Börse schreibt vor, dass diese Veröffentlichungspflicht eine sogenannte „regulated information“, also eine vorgeschriebene Information, ist. Dieser nicht nachzukommen eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, das gesamte Instrumentarium zu benutzen und das jeweils im Verhältnis zur Schwere der Verletzung und mit einem erheblichen Spielraum zur Abschreckung. Das kann auch zu Strafen führen, die sich am Wert der Kapitalisierung bemessen. Demzufolge bestehen ganz erhebliche Sanktionsmechanismen. Zu der zweiten Frage von Herrn Pitterle: Gibt es einen Wettbewerbsnachteil der Rohstoffindustrie gegenüber anderen Industrien? Kurz bevor in den Trilogverhandlungen in Brüssel diese Richtlinie angenommen wurde, wurde nochmal über die Öffnung diskutiert. Ich glaube, das war eine Reaktion auf die ersten „tax leaks scandals“, die es für andere Industriebereiche gab. Wir haben uns zunächst auf die Rohstoffindustrie und die Forstwirtschaft festgelegt. Es gibt aber eine ähnlich gelagerte Diskussion beim „country reporting“, die nur die ländergenaue Offenlegung enthält und in dieser Hinsicht nicht so weitgehend ist wie die Projektoffenlegung. Das würde alle Industriebereiche betreffen und teilweise auch noch weitergehende Informationen verlangen, wie die Offenlegung der gesamten Konzernbilanz von großen multinationalen Konzernen, für jedes Land, in dem sie tätig sind, nicht nur an dem Standort der Börse, weiterhin



die Anzahl der Mitarbeiter in dem Land und ebenso den Umsatz in jedem Land. Das betrifft Fälle wie „Lux-leaks“ oder Amazon. Das sind Anliegen bei der Diskussion um „country reporting“ für alle Industriebereiche, die wir auch aus entwicklungspolitischer Sicht sehr, sehr wichtig finden.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Hübers. Nun antwortet Professor Hennrichs auf die Frage des Kollegen Hirte. Bitteschön!

SV. Prof. Dr. Joachim Hennrichs: Ich gehe zuerst auf die Frage zu § 264 Absatz 3 HGB ein: Der Gesetzentwurf orientiert sich hier an der deutschen Sprachfassung der Richtlinie. Allerdings ist es richtig, dass die anderen Sprachfassungen teilweise eigenständige Formulierungen enthalten. Das Problem dieser Vorschrift und deren Umsetzung in das deutsche Recht besteht darin, dass andere Länder unser deutsches Instrumentarium eines Unternehmensvertrags gar nicht kennen. Deshalb geht die Richtlinienvorschrift auf eine Besonderheit – es genügt eine Verlustübernahmepflicht aus einem Unternehmensvertrag – nicht ein. Das gibt es nur bei uns, so dass das Problem der Formulierung der Richtlinie entsteht, die im Kontext der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zu verstehen ist und keine Besonderheiten wie nationale Insellösungen berücksichtigt. Wir haben aber in Deutschland ein gewachsenes Instrumentarium, das an dieser Stelle durchaus einen guten Gläubigerschutz verwirklicht. Ich meine, dass man beides vereinen kann und dass die Neufassung der Richtlinie, die jetzt umgesetzt wird, es ermöglicht, unser bisher geübtes Instrumentarium der Verlustübernahme aus einem Unternehmensvertrag unterzubringen. Gleiches gilt für eine klarstellende Formulierung wie „das Mutterunternehmen hat eine Verlustübernahmeverpflichtung gemäß § 302 Aktiengesetz übernommen oder in sonstiger Weise erklärt, dass ...“. Das wäre eine Klarstellung und die von Herrn Schüppen angemahnte Einbettung in den deutschen Kontext. Zugleich wäre eine nähere Anlehnung an den Richtlinienwortlaut erreicht. Zum zweiten Punkt: § 272 Absatz 5 HGB-E. Mir war bewusst, dass mir diesbezüglich viele Einwände entgegengebracht werden würden. Auch die Frage von Herrn Hirte

zielt in diese Richtung. Brauchen wir tatsächlich mehr, ist diese Ausschüttungssperre sachlich eigentlich gefordert? Erstens: Das ist eigentlich ein Einwand, der an Brüssel gerichtet ist. Zweitens: Der Hauptpunkt ist, dass es bei der Ausschüttungssperre gar nicht in erster Linie um Gläubigerschutz geht. Auch ich bin der Meinung, dass dieser so gut wie sicher ausreichend ist. Deswegen lassen wir die phasengleiche Dividendenaktivierung nach herrschender Auffassung zu. Die Rechnungslegungsrichtlinie will ausweislich der Erwägungsgründe und der Primärrechtsgrundlage auch Gesellschafterschutz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung. Zum Verständnis: Die Technik der phasengleichen Dividendenaktivierung ist genau genommen eine Gewähr dieser Rechtsprechung, ein faktisches Wahlrecht. Die Frage, ob die Dividende phasengleich oder phasenverschoben aktiviert wird, hängt von der zeitlichen Reihenfolge der Abschlüsse in Mutter- und Tochtergesellschaft ab. Das wiederum kann die Muttergesellschaft frei gestalten. Formal besteht damit zwar eine Rechtspflicht, aber nur bei Einhaltung bestimmter zeitlicher Reihenfolgen, die wiederum gestaltet werden können. Damit haben wir die Situation eines faktischen Wahlrechts zur phasengleichen Dividendenaktivierung. Die Ausschüttungssperre trägt dazu bei, dass diese faktischen Gestaltungsmöglichkeiten auf die Ausschüttungsmasse keine Auswirkungen haben: Ob phasengleich oder phasenverschoben, die Ausschüttungsmasse bleibt immer gleich. Das ist ein Gesichtspunkt, der bei der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung untergebracht werden kann, die Gewährleistung ist ein Regelungsanliegen des Richtlinien-gesetzgebers. Letztlich streiten wir bei dieser Frage über die Auslegung der Richtlinie, doch das wird vom Europäischen Gerichtshof letztverbindlich entschieden. Nach meinem Standpunkt sollte der Gesetzgeber die Richtlinie umsetzen und sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass es nach einer anderen Lesart der Richtlinie die Vorschrift gar nicht braucht. Vielen Dank!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Professor Hennrichs. Jetzt kommt Frau Dr. Feldt mit den Fragen von Herrn Gambke und Herrn Pitterle.

SVe Dr. Heidi Feldt: Vielen Dank. Ganz kurz zur



Frage von Herrn Dr. Gambke. Im Hinblick auf die Größenordnungen müssen wir uns bei den Sanktionen über die Frage der Bandbreite der Zahlungen auf Projektebene im Klaren sein. 50.000 Euro sind für ein Unternehmen aus dem Stein- und Erdensektor mit drei Projekten und Steuerzahlungen in Höhe von 100.000 Euro relativ viel. Im Erdölsektor sieht das anders aus. Zum Beispiel hat Statoil in seinem Bericht veröffentlicht, dass bei einem einzigen Projekt im Norden von Angola 1,1 Milliarden US-Dollar Steuern bezahlt wurden. Bei den Erdölprojekten wird ein relativ hoher Betrag generiert, wo die Sanktionsmöglichkeit von 50.000 Euro zu vernachlässigen ist. Die Frage ist, ob man nicht ein aufbauendes System entwickelt, in dem 50.000 Euro als Grundlage oder erste Abmahnung und dann darauf aufbauend ein fortschreitendes System eingeführt werden. Der Ursprung von Diskussionen über Sanktionen liegt in der Frage, ob Ausnahmen zugelassen werden sollen. Es ist wichtig, dass in der EU-Regulierung und in dem deutschen Umsetzungsgesetz keine Ausnahmen für bestimmte Länder gemacht werden. Zu der Frage von Herrn Pitterle zur Öffnung des Bereichs „country-by-country-reporting“ hatte Herr Hübers bereits auf die diesbezügliche Diskussion im Entstehungsprozess hingewiesen. Die Konzentration erfolgte letztlich auf die Rohstoffbereiche Bergbau, Erdöl, Erdgas und Holzindustrie, die in Primärwäldern einschlägt. Ich glaube nicht, dass das einen Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen im Rohstoffsektor darstellt. Betroffen sind fast alle Unternehmen im Rohstoffsektor. Die Konkurrenz erstreckt sich nicht auf den Bereich der Transparenz. Untersuchungen haben ergeben, dass bei den 100 größten Bergbauunternehmen 80 Prozent durch die Regulierung in den USA, Kanada und Europa abgedeckt sind, im Erdölsektor sogar über 90 Prozent. So kann ein „level playing field“ hergestellt werden, was das Argument der Wettbewerbsfähigkeit schwächt. Darüber hinaus spielt unter dem Gesichtspunkt der Transparenz auch die Korruptionsbekämpfung eine Rolle. Neben Erdöl, Erdgas und Bergbau werden der Immobiliensektor, vor allem der Bausektor, die Sicherheitsindustrie, die Fischerei und die Pharmaindustrie stark mit Korruption und Bestechung in Verbindung gebracht, so dass Transparenz dort eine sinnvolle Forderung ist.

In diesem Zusammenhang sollten zunächst die Umsetzung und die ersten Berichte aus dem Rohstoffsektor abgewartet werden. In der EU-Bilanzrichtlinie ist meiner Erinnerung nach eine Evaluierung dieses Vorhabens nach drei Jahren vorgesehen, aus der dann Schlüsse zur Ausweitung auf andere Sektoren getroffen werden sollten. Dankeschön!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Dr. Feldt. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde und steigen gleich in die zweite Fragerunde ein. Ich erteile dem Kollegen Hakverdi das Wort.

Abg. **Metin Hakverdi** (SPD): Ich muss mich entschuldigen: Ich werde die Fragen stellen und dann aufgrund meines engen Terminplans gehen müssen. Professor Hennrichs, Sie unterstützen die Neufassung des § 264 Absatz 3 HGB und sind zuversichtlich, dass sich alle Fragen in der Praxis durch Gerichte klären lassen. Allerdings handelt es sich doch um eine zentrale Vorschrift, die regelt, wie der Jahresabschluss einer Tochtergesellschaft anzusehen ist und was veröffentlicht wird. Halten Sie es für richtig, dass wir bei Verabschiedung nicht genau wissen, welche Voraussetzungen für den erleichterten Jahresabschluss vorliegen müssen? Auch wenn Sie bereits viel dazu gesagt haben, bitte ich Sie, die Argumente noch einmal zu schärfen. Auch Professor Naumann bitte ich um seine diesbezügliche Sicht, auch unter den Aspekten der europäischen Vergleichbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Waffengleichheit unter den einzelnen Bilanzvorschriften. Diese Aspekte habe ich bei Professor Hennrichs im Hintergrund gehört. Es könnte ein Argument sein, von dem Recht, auf nationaler zu individualisieren gerade keinen Gebrauch zu machen. Eine weitere Frage zu § 272 HGB geht an Professor Naumann und Professor Schüppen: Bitte erläutern Sie mir, warum es schädlich ist, wenn bei phasengleichen Gewinnvereinnahmungen die Tochtergesellschaft eine Rücklage bilden muss. Was hätte diese Rücklage für negative Auswirkungen? Nach der Gewinnabführung der Tochter an die Mutter könnte diese doch aufgelöst werden. Ich habe Ihre Argumentation dagegen verstanden, bitte aber um Berücksichtigung des europäischen Kontextes. Vielleicht kennen Sie auch Beispiele zur Handhabung aus anderen Mitgliedstaaten. Wenn



die Absicht besteht, für Wettbewerbsgleichheit zu sorgen, könnte eine individuelle deutsche Lösung dem ausdrücklich widersprechen. Vielen Dank!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]:
Vielen, Dank Herr Hakverdi. Professor Hirte bitte!

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Herr Naumann hat in seiner Stellungnahme auf § 264 HGB hingewiesen, dass die offenlegungspflichtige Tochtergesellschaft, also die Einbeziehung in den Konzernabschluss erforderlich oder möglich ist, wenn das Mutterunternehmen die betreffende Unterlage in deutscher oder englischer Sprache offen gelegt hat, und hat Kritik an dem Hinweis auf die englische Sprache angemahnt. Meine Frage dazu geht an die Herren Säglitz und Hennrichs: Sollte man nicht die umgekehrte Vorgehensweise wählen und in größerem Umfang englische Bilanzen als Alternative zu deutschen Bilanzen erlauben? Im Kapitalmarktrecht ist das bereits in viel weiterem Umfang zulässig. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen sind das kapitalmarktorientierte Informationen, die zur Vereinfachung insgesamt in englischen Sprache abgefasst werden könnten.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]:
Vielen Dank, Kollege Hirte. Ich habe keine weiteren Fragen, so dass wir in die nächste Antwortrunde einsteigen. Ich bitte Professor Hennrichs auf die Fragen des Kollegen Hakverdi und des Kollegen Hirte zu antworten.

SV **Prof. Dr. Joachim Hennrichs**: Vielen Dank! Mit einer klarstellenden Ergänzung des § 264 Abs. 3 HGB, dass der bisherige Status quo auch unter den neuen, den Richtlinien angelehnten Gesetzesformulierungen zulässig ist, wäre ich einverstanden. Das wäre zwar eine Insellösung, die jedoch den Sachgrund hätte, dass es das Institut des Unternehmensvertrags mit der Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG so nur bei uns gibt. Dieser Sachgrund würde eine solche Insellösung legitimieren. Damit wäre den Interessen der Wirtschaft Genüge getan und der Gesetzgeber hätte die Richtlinie wortnah umgesetzt und würde kein Vertragsverletzungsverfahren riskieren. Zu der Frage von Herrn Hirte, ob man englische Bilanzen – ich nehme an, gemeint sind IFRS-Bilanzen – weitergehend zulassen sollte.

(Zwischenruf)

Wenn es nur um die Sprache ging, habe ich die Frage nicht richtig verstanden. Dürfte ich Sie bitten, die Frage für mich zu wiederholen?

(Unverständlicher Zwischenruf des Abg. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU))

Ich wäre zurückhaltend, das zu öffnen. Der Hauptadressat bei uns sind die dem deutschen Recht Unterworfenen. Das ist eine politische Entscheidung.

SV **Hans-Jürgen Säglitz**: Vielleicht darf ich die Frage beantworten? Wir haben das nicht in den Verbandsgremien diskutiert, aber bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Kapitalmarktunion in Brüssel sind mutige Schritte sicherlich sinnvoll. Das einzelne Unternehmen wird sich für einen Adressatenkreis entscheiden und bei Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts kann das auch bedeuten, dass eine Sprache, die mittlerweile mehr als eine Fremdsprache ist, auch für solche Zwecke genutzt werden kann.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Herr Säglitz hat jetzt darauf geantwortet und wir haben Herrn Naumann übersprungen, der noch eine Frage von Herrn Hakverdi beantworten muss. Herr Naumann, bitteschön, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**: Die erste Frage war zu § 264 Absatz 3 HGB nach den Voraussetzungen für die Befreiung. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das EU-Recht, was die Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Absatz 3 HGB angeht, überhaupt nicht geändert hat. Das bedeutet, wir reparieren im deutschen Recht etwas, was zumindest nicht durch Änderung des EU-Rechts virulent geworden ist. Ich könnte mich deshalb guten Gewissens auf den Standpunkt stellen, dass wir es bei der geltenden deutschen Rechtslage belassen. Das hieße, die Verlustausgleichsverpflichtung ist ausreichend. Der Vorschlag von Herrn Schüppen zur Änderung des Wortlauts kann ein Kompromiss sein. Aus meiner Sicht wäre dies nicht notwendig, man könnte es bei der derzeitigen Situation belassen. Ich glaube, da sind wir drei uns vollkommen einig. Ihre zweite Frage zu § 272 HGB, der Bilanzierung von Beteiligungserträgen: Wie sieht das im EU-Kontext aus? Die Regelung im EU-Recht zur Ausschüttungssperre bei der Mutter, nicht der Tochter - die Tochter macht den Gewinn von 100, ich halte



30 Prozent der Anteile und stelle, nachdem ich diese als Gewinn gezeigt habe, 30 von 100 bei mir in die Rücklage, damit ich sie nicht ausschütten kann. Nach EU-Recht müssen diese Beiträge nie ausgeschüttet werden, weil in vielen Ländern „at-equity“ bilanziert wird. Über Jahre wird Geld in Tochterunternehmen geparkt, das nie an Mutterunternehmen ausgeschüttet wird. Da hierauf kein quasi-sicherer Anspruch entsteht, ist es sinnvoll, diesen Gewinn auf der Ebene des Mutterunternehmens nicht an die Gesellschafter des Mutterunternehmens auszuschütten, wie Herr Säglitz vorhin gesagt hat. Bei einem quasi-sicheren Anspruch des Mehrheitsgesellschafters, der jederzeit den Ausschüttungsbeschluss auf den Gewinn der Tochter fassen kann, gibt es kein Argument, diesen Gewinn aus Sicherheitsgründen nicht bei der Mutter als Ertrag zu vereinnahmen und dann bei der Mutter ausschütten zu können. Natürlich hat Herr Hennrichs Recht, dass diese faktische Verpflichtung zur Gewinnvereinbarung durch entsprechende Gestaltung umgangen werden kann. Doch ich bin mir nicht sicher, ob man daraus ein Verbot machen und damit die phasengleiche Vereinnahmung untersagen sollte. Zu meinem Beispiel: Ich habe einen n-stufigen Konzern. Der Gewinn von unten kommt nach frühestens n-Jahren oben an. Das ist neben dem Problem des Gesellschafterschutzes auch ein Problem des Arbeitnehmerschutzes, wenn ich die ausgewiesene und dargestellte wirtschaftliche Lage eines Unternehmens nutze, um auch gegenüber Arbeitnehmern zu zeigen, wie die wirtschaftliche Lage in diesem Unternehmen tatsächlich ist. Durch ein solches Modell lässt sich der Gewinn künstlich kleinrechnen, was mitunter nicht im Arbeitnehmerinteresse sein kann. Orientiert an der Entwicklung des HGB bin ich der Meinung, dass wir nur realisierte Gewinne zeigen dürfen. Als solche bezeichnen wir Gewinne, auf die wir einen Rechtsanspruch haben oder einen Anspruch, den wir für ähnlich sicher halten. Das ist in der Rechtsprechung akzeptiert und wir raten dazu, dabei zu bleiben. Würden wir uns trauen, uns bei § 264 Absatz 3 HGB etwas vom Wortlaut zu lösen, weil wir glauben mit der Verlustübernahmeverpflichtung etwas zu haben, was genauso wertvoll und sicher wie eine solche Außenverpflichtung ist, dann sollten wir deshalb von einer solchen Ausschüttungssperre absehen.

Die Regelung ist erkennbar im EU-Recht für etwas anderes gemacht worden.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Jetzt bitte ich Herrn Professor Schüppen auf die Fragen des Kollegen Hakverdi zu antworten.

SV Prof. Dr. Matthias Schüppen: Ich darf zunächst sagen, dass ich Professor Naumann bei allen Ausführungen zu § 272 Absatz 5 HGB-E zustimme. So ist es in der Situation der phasengleichen Gewinnvereinnahmung: Wir haben eine Mutter- und eine Tochtergesellschaft, der Gewinn ist vorhanden, der Jahresabschluss aufgestellt und es geht nur noch um den puren Formalismus des Gewinnverwendungsbeschlusses. Den kann die Mutter Kraft ihrer Stimmrechtskraft jederzeit herbeiführen. Es geht bei der phasengleichen Gewinnvereinnahmung nur um die Vermeidung überflüssigen Formalismus. Bei Übernahme der jetzt im Entwurf vorliegenden Regelung in das Gesetz würde keine Änderung des wirtschaftlichen Geschehens erfolgen. In der Literatur wird diskutiert, ob eine solche Regelung nicht ohnehin leerlaufen würde. Ich glaube das wäre der Fall, da ohnehin nur realisierte Ansprüche aktiviert werden dürfen. Würde man unterstellen, die Regelung würde funktionieren, müssten sich die Unternehmen, die phasengleich ausschütten müssen – jeder Gesellschafter erwartet eine Ausrichtung seiner Dividende am Konzernergebnis des Jahres und nicht am Ergebnis der Einzelgesellschaft – phasengleich vereinnahmen, und dann müssen wir gestalten. Es besteht die Möglichkeit, Vorabgewinnausschüttungen zu beschließen, die das GmbH-Recht in weitem Umfang zulässt. Bei dem Beschluss eines Vorabgewinns lässt sich die Existenz eines Zahlungsanspruchs nicht bezweifeln. Das führt nur zu immensen Komplikationen in der Buchführung und in der Dokumentation von Beschlüssen, so wird Bürokratie verursacht. Der Bundesfinanzhof hat – zwar nicht zum Steuerrecht, sondern zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung – unlängst entschieden, dass wenn die Voraussetzungen einer Vorabauschüttung vorliegen, auch schon für noch nicht existente Gewinne einen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst werden kann. Diese Gestaltungsmöglichkeiten müssten dann genutzt werden, was



einen Gestaltungsaufwand und Formalismus auslösen würde, der ohne Veränderung der derzeitigen Rechtslage vermieden werden könnte. Die Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit beantworte ich einig mit Herrn Naumann positiv. Es ist selbstverständlich richtig, was Herr Hennrichs sagt, dass am Ende theoretisch der EuGH zu entscheiden hat, wie eine EU-Richtlinie auszulegen ist. Jedoch nur im Streitfall, zu dem es nicht kommen wird. Zunächst müssen die deutsche Regierung und das Parlament bei der Umsetzung selbst entscheiden, wie die Richtlinie auszulegen ist. Selbstverständlich legen wir Richtlinien richtig und pragmatisch aus, und dann wird keine Kommission kommen und einen

Verstoß gegen die Richtlinie bei der Umsetzung feststellen.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Professor Schüppen! Weitere Fragen gibt es nicht, so dass wir am Ende der Anhörung sind. Ganz herzlichen Dank an Frau Dr. Feldt und die Herren Sachverständigen. Es ist für uns sehr wichtig, bei diesen sehr komplexen Themen auf Ihren Sachverstand zurückzugreifen. Auch bedanke ich mich für ihr Verständnis für die Unterbrechung. Wir werden nach einer Auswertung auf dieser Grundlage sehr gute parlamentarische Beratungen haben. Herzlichen Dank und allen einen guten Tag.

Schluss der Sitzung: 16:37 Uhr

Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
Stellvertretender Vorsitz



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Dr. Heidi Feldt	Seite 28
Prof. Dr. Joachim Hennrichs	Seite 31
Andreas Hübers	Seite 36
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Seite 42
Hans-Jürgen Säglitz	Seite 51
Prof. Dr. Matthias Schüppen	Seite 61

Öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinien- Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

Umsetzung des Kapitels 10 der EU- Bilanzrichtlinie in deutsches Recht

Hier: Neue Berichtspflichten von Unternehmen des Rohstoffsektors

Stellungnahme Dr. Heidi Feldt, Beratung für entwicklungspolitische Prozesse

Wohl noch nie haben sich entwicklungspolitische Organisationen so intensiv mit einer Bilanzrichtlinie der EU und deren Umsetzung in die nationale Gesetzgebung auseinandergesetzt wie mit der vorliegenden.

Dies ist dem Kapitel 10 der EU Bilanzrichtlinie geschuldet, das Informationspflichten für die mineralgewinnende Industrie (Bergbau-, Erdöl-/Erdgasunternehmen) und Unternehmen, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, vorschreibt.

Die Umsetzung der Bilanzrichtlinie ist von entwicklungspolitischer Relevanz:

Der Abbau von metallischen und nicht-metallischen Rohstoffen sowie die Förderung von Erdöl- und Erdgas sind in über 50 Entwicklungsländern ein entscheidender Wirtschaftsfaktor, der es diesen Ländern ermöglichen könnte, mehr eigene Gelder für Bildung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur zu mobilisieren. Doch leider stellen Bestechung und Korruption nach wie vor erhebliche Entwicklungshemmnisse dar.

Die Bergbau- und Erdöl-/Erdgasindustrie gelten als Industriesektoren, die besonders korruptionsanfällig sind. In dem Perceptionsindex von Transparency International über die Bestechung durch Wirtschaftsunternehmen rangiert der Erdöl-, Erdgas- und Bergbausektor auf den Rängen mit sehr hoher Bestechungsvermutung.¹

Transparenz der Zahlungsströme kann dazu beitragen, dass Korruption und Bestechung in diesem Industriesektor verringert werden und in der Konsequenz mehr Einnahmen aus dem Rohstoffsektor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines rohstoffreichen Landes zu gute kommen.

Ich möchte in meiner Stellungnahme kurz auf folgende Punkte eingehen:

1. Synergien zwischen der neu geschaffenen Informationspflicht für die extractive Industrie in der EU Bilanzrichtlinie und der bereits existierenden Extractive Industry Transparency Initiative (EITI),
2. Der Stand der Gesetzgebung zu Informationspflichten der extractiven Industrie in anderen OECD Ländern außerhalb der EU
3. Die Umsetzung der Richtlinie im Regierungsentwurf.

¹ Bribe Payers Index Report, 2011, <http://www.transparency.org/bpi2011/results>

1. EITI / Bilanzrichtlinie

In der Diskussion um das Kapitel 10 der EU Bilanzrichtlinie wurde von Industrieseite häufig darauf verwiesen, dass es mit EITI bereits ein freiwilliges und effektives Instrument für Transparenz im Rohstoffsektor gäbe und eine gesetzliche Informationspflicht die Bedeutung von EITI mindern würde. Meiner Meinung nach ist das Gegenteil der Fall:

Zum einen sind längst nicht alle rohstoffreichen Länder EITI beigetreten (wie z.B. Angola oder Äquatorial-Guinea) und nicht alle Rohstoffunternehmen legen ihre Zahlungen offen. Verbindliche Informationspflichten sind daher eine wichtige Weiterentwicklung des EITI Ansatzes, wenn man einen internationalen Transparenzstandard schaffen will.

Zum anderen ist **Transparenz zwar eine wichtige Voraussetzung für Korruptionsbekämpfung, jedoch ist sie als einzelne Maßnahme nicht ausreichend**. Um einen Beitrag zur Korruptionsprävention leisten zu können, müssen die Zahlen, die aufgrund der neuen Informationspflicht für die extraktive Industrie in der Bilanzrichtlinie (und durch die EU Transparenzrichtlinie, deren Umsetzung in deutsches Recht zur Zeit als Referentenentwurf vorliegt) veröffentlicht werden, von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Parlamenten in rohstoffreichen Ländern genutzt werden. Sie können damit von Regierungen und Unternehmen Rechenschaft über die Zahlungen und Verwendung der Gelder aus dem Rohstoffsektor fordern. Für Transparenz im Rohstoffsektor haben sich weltweit über 600 Nichtregierungsorganisationen in dem Publish What You Pay- Netzwerk zusammengeschlossen. Viele der Organisationen arbeiten in den nationalen Multistakeholder Komittes der jeweiligen EITI Länder mit. Sie sind die Organisationen, die die Zahlen interpretieren können und verwenden werden. Durch die Bilanzrichtlinie werden nicht nur Zahlen generiert, sondern diese Zahlen werden genutzt.

Dies ist meiner Meinung nach einer der wichtigsten **Synergien**, die sich aus der **Extractive Industry Transparency Initiative (EITI)** und den verbindlichen Informationspflichten für Rohstoffunternehmen ergibt.

EITI und verbindliche Transparenzregeln sind daher sinnvolle, sich ergänzende Maßnahmen, um einen internationalen Transparenzstandard zu etablieren und um Korruption bekämpfen zu können.

2. Transparenzanforderungen in anderen OECD Ländern außerhalb der EU

Dass die EU mit der Umsetzung von Informationspflichten nicht allein steht, zeigt der Stand der Umsetzung verbindlicher Transparenzregeln in anderen Nicht-EU-Staaten.

Norwegen

Bereits seit Januar 2014 ist das *extended country by country reporting* Gesetz (*report on payments to governments law*) in Norwegen in Kraft, das den EU Richtlinien entspricht. Im März 2015 hat Statoil als erstes großes, international operierendes Unternehmen seine Zahlungen an die unterschiedlichen Regierungsebenen in den Produktionsländern für das Jahr 2014 veröffentlicht. Zu den Ländern, in denen Statoil arbeitet, zählen Angola, Libyen und Venezuela. Der Bericht der Statoil widerspricht damit den Industrieunternehmen, die Ausnahmeregelungen fordern, weil in einigen Jurisdiktionen die Veröffentlichung von Zahlungen verboten sei.

Kanada

In Kanada wurde im Dezember 2014 der *Extractive Sector Transparency Measures Act* verabschiedet (Teil der Bill C-43). Auch Kanada orientiert sich an der EU Bilanzrichtlinie. Die Umsetzungsbestimmungen sollen bis spätestens Juni 2015 fertiggestellt sein.

USA

In den USA wurde bereits 2010 in dem Abschnitt 1504 des *Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* eine verpflichtende Offenlegungspflicht für alle Rohstoffunternehmen, die an US Börsen gelistet sind, beschlossen. Allerdings legte das American Petroleum Institute (API) zusammen mit der US Chamber of Commerce Klage gegen Ausführungsbestimmungen, die die US amerikanische Börsenaufsicht (Security and Exchange Commission, SEC) 2012 veröffentlichte, ein. Die Erdölindustrie argumentiert, dass die Verordnung gegen das verfassungsmäßig garantierte Recht der Redefreiheit verstoße, indem es Unternehmen zu Aussagen zwingt, die deren Geschäftsinteressen verletzen. Im Juli 2013 entschied das Gericht, dass die SEC zwei Regeln überprüfen muss. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor. Aktuelle Erklärungen der SEC gehen von einem Termin im Herbst 2015 oder gar erst Anfang 2016 aus.²

In der Schweiz werden zur Zeit ebenfalls Gesetzesvorhaben zur Einführung einer Transparenzpflicht im Rohstoffsektor diskutiert

Insgesamt lässt sich ein umfassender Trend zur Herstellung von Transparenz im Rohstoffsektor feststellen.

3. Umsetzung des Kapitel 10 der Bilanzrichtlinie in deutsches Recht

Das Kapitel 10 der EU Bilanzrichtlinie gibt detailliert vor, welche Zahlungsarten zu veröffentlichen sind und legt den Wesentlichkeitsschwellenwert für die projektgenaue Berichtspflicht fest. Der Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinien- Umsetzungsgesetzes hält sich eng an die Vorgaben der EU Bilanzrichtlinie. Wie diese lässt es keine Ausnahmen von der Berichtspflicht zu. Dies ist ein zentraler Punkt, da Ausnahmenregelungen korrupte Regierungen rohstoffreicher Länder ermutigen könnten, nachträglich Gesetze zu erlassen, die eine Veröffentlichung unterbinden würden.

Der Spielraum für die nationale Umsetzung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Fragen der Sanktionen und der Art der Offenlegung.

Sanktionen

Die EU Bilanzrichtlinie verfügt im Artikel 51, dass Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. §341x des BilRUG sieht ein Bußgeld in Höhe von 50.000.-€ vor. Da die Informationspflichten lediglich für große Unternehmen gelten, erscheint ein Bußgeld in dieser Höhe nicht sehr abschreckend. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Berichtspflicht sollte daher das Bußgeld von 50.000.- € jeweils verdoppelt werden, um eine abschreckende Wirkung erzielen zu können.

Art der Offenlegung

§341w sieht vor, dass der Zahlungsbericht ein Jahr nach dem Abschlussstichtag elektronisch in deutscher Sprache beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen ist. Im Sinne der internationalen Nutzbarkeit der Daten erscheint eine Veröffentlichung in englischer Sprache sinnvoller. Zudem fordert das internationale PWYP Netzwerk ein einheitliches, maschinenlesbares Format der generierten Daten. Ein Beispiel für eine übersichtliche Darstellung der Daten ist der Bericht von Statoil.

² <http://blogs.wsj.com/riskandcompliance/2015/03/30/sec-pushes-extractive-disclosure-rule-decision-to-2016/>



Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Institut für Gesellschaftsrecht

Abt. 2: Kapitalgesellschaften und
Bilanzrecht

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
Bilanz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

joachim.hennrichs@uni-koeln.de

Der Gesetzesentwurf ist insgesamt zu begrüßen und verdient Unterstützung. Der Gesetzgeber entwickelt das durch das BilMoG modernisierte nationale Handelsbilanzrecht behutsam und abgewogen weiter. Soweit neuerdings Kritik an Vorschriften geübt wird, bei denen der Gesetzgeber sich näher als bisher an die Formulierungen der Richtlinie (im Folgenden kurz: RL) anlehnt, ist solche Kritik an den Bundesgesetzgeber falsch adressiert. Der nationale Gesetzgeber hat die Vorgaben des Unionsgesetzgebers zu beachten und zutreffend umzusetzen.

Zu § 272 Abs. 5 HGB-E

Die neue Vorschrift des § 272 Abs. 5 HGB-E sieht in Umsetzung des Art. 9 Abs. 7 Buchst. c RL eine ausschüttungsgesperrte Rücklage für den Fall der sog. phasengleichen Dividendenaktivierung im Jahresabschluss der Muttergesellschaft vor. Bei phasengleicher Dividendenaktivierung wird im Abschluss der Muttergesellschaft eine künftige Forderung auf Dividendenauszahlung gegen eine Tochtergesellschaft aktiviert. Diese Dividendenforderung ist zwar rechtlich am Bilanzstichtag noch nicht entstanden; sie entsteht vielmehr als durchsetzbarer Anspruch erst phasenverschoben im Jahr der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bei der Tochtergesellschaft. Gleichwohl soll der Dividendenertrag nach h.M. unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor dem rechtlichen Entstehen der Dividendenforderung im Abschluss der Muttergesellschaft angesetzt werden müssen, wenn und weil er im bilanzrechtlichen Sinne realisiert sei.

Die Neuregelung sieht für solche Fälle nun eine ausschüttungsgesperrte Rücklage vor. Danach wäre die künftige Dividendenforderung im Jahresabschluss der Muttergesellschaft zwar unter bestimmten Voraussetzungen als bilanzrechtlich realisiert bereits zu aktivieren, der entsprechende Ertrag dürfte aber noch nicht ausgeschüttet werden.

Diese vorgesehene Neuregelung stößt auf teils heftige Kritik.

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Telefon +49 221 470-5694 (Sekr.)
Telefax +49 221 470-5031

Richtigerweise ist eine entsprechende Regelung von der RL aber gefordert und die Umsetzung daher geboten. Art. 9 Abs. 7 Buchst. c RL sieht eine ausschüttungsgesperrte Rücklage für solche Fälle vor. Die abweichende Interpretation der RL, die von den Kritikern nun vorgetragen wird, überzeugt nicht. Die fragliche RL-Vorschrift ist allgemein formuliert und bezieht sich nicht etwa nur auf den Fall der (in Deutschland nicht einschlägigen) Bewertung nach der at-equity-Methode. Die RL schreibt eine Ausschüttungssperre vor, soweit der auf die Beteiligung entfallende Teil des Ergebnisses die Beträge übersteigt, „die als Dividenden bereits eingegangen sind oder auf deren Zahlung ein *Anspruch* besteht“. Mit diesem „Anspruch“ kann nur ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch gemeint sein. Das ergibt sich zum einen daraus, dass bei der stichtagsbezogenen Vermögensaufstellung dem Grundfall der bereits eingegangenen Dividende wertungsmäßig allein ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch gleichgesetzt werden kann, nicht aber eine am Stichtag rechtlich noch nicht durchsetzbare Position. Zum anderen belegt auch die Analyse der anderen Sprachfassungen der RL, dass der Unionsgesetzgeber mit „Anspruch“ einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch meint. Beispielsweise ist im englischen Text von „claim“ die Rede und nicht etwa von „receivable“. Entsprechend verhält es sich, wie mir einschlägig sprachlich bewanderte Kollegen bestätigt haben, bei der französischen und italienischen Sprachfassung.

Eine Ausschüttungssperre für den Fall der phasengleichen Dividendenaktivierung ist entgegen den Kritikern auch nicht sachwidrig. Sie bewirkt, dass die Ausschüttungsmasse in Unternehmen, die phasengleich aktivieren, mit der entsprechenden Ausschüttungsmasse der Unternehmen, die erst phasenverschoben aktivieren, vergleichbar ist. Tatsächlich gewährt die h.M. bei der Bilanzierung von Dividendenforderungen nämlich ein faktisches Wahlrecht, weil es auf die zeitliche Reihenfolge der Vorgehensweise ankommt (s. auch BFH BStBl. II 1999, 551, 554 f. [Tz. 37, 63]; BFH [GrS] BStBl. II 2000, 632 [Tz. 49, 59]): Die phasengleiche Dividendenaktivierung hängt davon ab, ob die Muttergesellschaft die Gewinnverwendung bei der Tochter zeitlich vor der Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Mutter beschließen lässt oder danach. Das kann von dem beherrschenden Unternehmen praktisch beliebig gesteuert werden.

Vor diesem Hintergrund bewirkt die Ausschüttungssperre, dass die jeweils für die Ausschüttung verwendbaren Ergebnisse davon unabhängig sind, wie das Mutterunternehmen die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Dividendenaktivierung ausübt. Die RL bezweckt aber durchaus auch den Schutz der Gesellschafter der bilanzierenden Gesellschaften und die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung.

Letztlich wird diese Fragen zur Auslegung der RL dereinst vielleicht einmal der EuGH entscheiden müssen. Bis dahin ist der Bundesgesetzgeber m.E. gut beraten, die RL so umzusetzen, wie sie formuliert ist. Eben das sieht der RegE in § 272 Abs. 5 HGB vor. Ich halte die Regelung deshalb für sachgerecht.

Zu § 264 Abs. 3 HGB-E

Ebenfalls sehr kontrovers diskutiert wird die Neuformulierung des § 264 Abs. 3 HGB. Die entsprechende RL-Vorschrift ist inhaltlich und in der Formulierung an sich nicht neu, so dass man sich auf den ersten Blick wundert, warum der Gesetzgeber die nationale Vorschrift ändern will. Der Entwurf begründet die Anpassung der Formulierung als „sprachliche Optimierung“ und engere Anpassung an den Text der RL.

Nach der Regierungsbegründung soll die Änderung insoweit zu einer Verschärfung gegenüber dem Status Quo führen, als künftig nicht mehr allein eine Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG ausreichend sein soll. Vielmehr müsse das Mutterunternehmen „darüber hinaus“ (so BT-Drucks. 18/4050, S. 61) auch etwaige Liquiditätseingpässe des Tochterunternehmens auszugleichen versprechen, selbst wenn das Tochterunternehmen einen Jahresüberschuss ausweise. Hierfür sei zwar kein externer Schuldbeitritt, wohl aber beispielsweise eine Patronatserklärung gegenüber dem Tochterunternehmen erforderlich.

Die vorgesehene Neuformulierung des § 264 Abs. 3 HGB lehnt sich in der Tat näher an den RL-Text an als die bisherige Gesetzesformulierung. In der RL (dort in Art. 37 (3)) heißt es: „das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen“.

Dass der Gesetzgeber die Formulierung des § 264 Abs. 3 HGB näher an den Wortlaut der RL bringt, kann man ihm kaum zum Vorwurf machen. Wenn Kritiker nun bemängeln, die neue Formulierung werfe allerlei Auslegungsfragen auf, so sind diese letztlich durch die RL ausgelöst und nicht dem nationalen Gesetzgeber anzulasten.

Zu erwägen ist allerdings, die durch die veränderte Formulierung ausgelösten Folgefragen in der Gesetzesbegründung nicht weiter anzusprechen, sondern Rechtsprechung und Wissenschaft zu überlassen, also die fraglichen Passagen in der RegBegr. schlicht zu streichen. Manchmal ist Weniger mehr. Es ist nicht die Aufgabe der RegBegr. zum BilRUG, gesellschaftsrechtliche Auslegungsfragen zu klären. Ob es wirklich einer weiteren Verpflichtung des Mutterunternehmens bedarf, die über die bisherige Verlustübernahmeverpflichtung gem. § 302 AktG hinausgeht, wie die RegBegr. meint, ist nämlich keineswegs ausgemacht. Ein praktisches Schutzbedürfnis dafür ist jedenfalls nicht zu erkennen. Dass Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Verlustübernahmeverpflichtung gem. § 302 AktG übernommen haben, in nennenswerter Zahl wegen unterjähriger Liquiditätseingpässe insolvent geworden wären, ohne dass zugleich auch die Mutter insolvent gewesen wäre, habe ich jedenfalls bislang nicht gehört. Die Verlustübernahmeverpflichtung reicht aus Gründen des Gläubigerschutzes aus. Zudem folgt richtigerweise schon aus § 302 AktG und dem

Unternehmensvertrag die Pflicht, die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft und damit den Verlustausgleich nicht ungebührlich zu verzögern und etwaige Liquiditätsengpässe durch Abschlagszahlungen auszugleichen (vgl. *Emmerich* in *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl. 2013, § 302 AktG Rz. 41 m.w.N.).

Jedenfalls können diese Auslegungsfragen getrost Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen bleiben. Ausführliche Erläuterungen dazu in der RegBegr. sind nicht veranlasst und eher kontraproduktiv. Gegen die eigentliche Anpassung des Gesetzestextes selbst kann man andererseits schwerlich etwas einwenden, weil diese Formulierung eben nur dem RL-Text folgt. Kritik an der Formulierung wäre gegenüber dem Unionsgesetzgeber vorzubringen.

Zu Art. 6 Abs. 1 Buchst. h und j, Abs. 3 und 4 RL

Die Linie, sich bei der Umsetzung der RL grundsätzlich strikt an deren Formulierungen zu halten, verlässt der RegE leider bei dem in Art. 6 Abs. 1 Buchst. j i.V.m. Abs. 4 RL normierten allgemeinen Grundsatz der Wesentlichkeit. Der RegE BilRUG verzichtet insoweit auf explizite Umsetzungsvorschriften im HGB, weil dieser Grundsatz „im deutschen Recht unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bereits umgesetzt“ sei; inhaltliche Änderungen würden nicht angestrebt.

Ich halte diese Abstinenz des Gesetzesentwurfs für problematisch. Denn nach der Grundregel des Art. 6 Abs. 1 Buchst. j RL bezieht sich der Wesentlichkeitsgrundsatz uneingeschränkt auch auf Ansatzfragen. Danach könnten beispielsweise unwesentliche Schulden auf der Passivseite einfach weggelassen werden. Das widerspräche der bisherigen Rechtsprechung des BFH und der bislang h.M. im Schrifttum. Der nationale Gesetzgeber kann zwar den Anwendungsbereich des Wesentlichkeitsgrundsatzes differenziert regeln, das erlaubt ihm das Mitgliedstaatenwahlrecht gem. Art. 6 Abs. 4 RL. Aber das muss er dann auch tun. Tut er dies nicht, bleibt es im Wege der richtlinienkonformen Auslegung bei der Grundregel des Art. 6 Abs. 1 Buchst. j RL, also bei der uneingeschränkten Anwendbarkeit auch auf Ansatzfragen einschließlich der Passivseite. Ob man in dem bisherigen differenzierten Verständnis von Rechtsprechung und Lehre zum (teilweise) ungeschriebenen GoB der Wesentlichkeit eine hinreichende Umsetzung und Ausübung des RL-Mitgliedstaatenwahlrechts sehen kann, erscheint mir europarechtlich zumindest fraglich, zumal die genauen Grenzen des Wesentlichkeits-GoB ja auch durchaus umstritten sind. Hier wären zusätzliche explizite Umsetzungsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit vorzugswürdig.

Allerdings ist diese Aufgabe nicht leicht zu bewerkstelligen. Denn bei der gebotenen differenzierten Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird sehr genau zu analysieren und sorgfältig abzuwägen sein, wo der Grundsatz schon bislang gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, ob es bei diesen

bisherigen Vorschriften bleiben soll und kann, inwieweit er als ungeschriebener GoB darüber hinaus bislang anerkannt und sachlich gerechtfertigt ist und für welche Fälle neue explizite gesetzliche Vorschriften, die den allgemeinen Grundsatz konkretisieren, erforderlich sind. Das sollte in Ruhe und ohne Zeitdruck analysiert und diskutiert werden.

In der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit (die RL ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen) könnte, wiederum in enger Anlehnung an den Wortlaut der RL (dort Art. 2 Nr. 16 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. j), aber vielleicht doch folgende Allgemeine Vorschrift (systematisch vielleicht als neuer § 243 Abs. 4 HGB) aufgenommen werden:

– „Die Anforderungen dieses Buches in Bezug auf den Ansatz von Aktivposten, auf die Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung im Hinblick auf den Zweck des Abschlusses unwesentlich ist. Wesentlich sind solche Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen. Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet.“

– Dadurch wäre vor allem sichergestellt, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz nicht auf die Passivseite der Bilanz durchschlägt. Im Übrigen könnte die Rechtsentwicklung beobachtet werden.

Köln, 21. April 2015
gez. Prof. Dr. J. Hennrichs

Stellungnahme zur Umsetzung des Kapitels 10 der EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

Viele Entwicklungsländer, gerade auch in Subsahara-Afrika, verfügen über große Vorkommen an natürlichen Rohstoffen. Damit haben sie beste Chancen, die Entwicklung ihrer Länder zu finanzieren. Das aus diesem Ressourcenreichtum entstehende Vermögen wird allerdings häufig von verantwortungslosen Regierungen für fragwürdige Zwecke missbraucht; der Lebensstandard der Bevölkerung wird damit nicht verbessert. Oft haben die Bürger wenig oder gar keine Informationen darüber, wie hoch die Einnahmen sind, die ihre Regierung aus den Rohstoffgeschäften erhält. Dieser Mangel an Transparenz bedingt oftmals schlechte Regierungsführung und Misswirtschaft, was wiederum Armut und gewaltsame Konflikte befördert. Die Europäische Union hat im Rahmen der Bilanzrichtlinie verbesserte Zahlungstransparenz festgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht nimmt ONE zu den folgenden Fragen Stellung:

- 1) Welchen Nutzen hat Kapitel 10 der Bilanzrichtlinie?**
- 2) Welche rechtlichen und wettbewerblichen Fragen haben die EU-Institutionen geprüft, bevor die Richtlinie in der jetzigen Form angenommen wurde?**
- 3) Welche wesentlichen Regelungen des Kapitels 10 der Bilanzrichtlinie sind umzusetzen?**
- 4) Welchen Regelungsspielraum lässt die Richtlinie und wie sollte der deutsche Gesetzgeber diesen nutzen?**

Am Ende folgt eine kurze Übersicht über den Umsetzungsstand in Frankreich und Großbritannien.

1) Welchen Nutzen hat Kapitel 10 der Bilanzrichtlinie?

Der afrikanische Kontinent verfügt über umfassende natürliche Ressourcen wie Holz, diverse Mineral- und Erzvorkommen und fruchtbare Böden. Die 5 wichtigsten Exportgüter Afrikas sind Gold, Eisenerze, Kohle, Kupfer und Kakaobohnen und es wird ein steigender Export von Öl und Gas prognostiziert. Die OPEC schätzt, dass etwa 10 Prozent ihrer Produktionszuwächse bis 2040 auf Westafrika stammen werden.¹ Die EU ist der größte Abnehmer von Ölexporten aus Subsahara-Afrika (insbesondere Nigeria).

Und insbesondere die Einnahmen durch den Export von Öl und Mineralien steigen stark. Betragen die Exporterlöse von Öl und Mineralien aus Afrika 2009 noch 246 Milliarden US-Dollar, stiegen sie in 2012 schon auf 438 Milliarden US-Dollar. Dies ist mehr als das Neunfache der jährlichen internationalen Entwicklungszusammenarbeit 2012 (45,3 Milliarden US-Dollar).

Die Rohstoffvorräte Afrikas rücken verstärkt in den Fokus von Investoren. Bei ihrer Suche nach Rohstoffen werden Förderunternehmen zunehmend bisher unentdeckte Vorkommen ausbeuten. In den Ländern mit einem Grundinteresse an Transparenz hat die freiwillige EITI gewisse Fortschritte gebracht und die Wirksamkeit von Zahlungstransparenz als Mittel gegen den Rohstofffluch gezeigt. Ergänzend zu EITI wird mit der Umsetzung des Kapitels 10 die Zahlungstransparenz nun auch in anderen Ländern erhöht.

Länderbeispiele:

Das EITI Programm in **Nigeria** gilt als Erfolgsgeschichte. Das Land hat 2007 als eines der ersten Länder EITI in nationales Recht umgesetzt, was Nigerias EITI umfassende industrielle Audits im Öl und Gassektor durchzuführen ermöglichte.² Der Audit des Sektors von 1999 bis 2008 zeigte, dass Nigeria 9,8 Milliarden US-Dollar vorenthalten worden sind. Dadurch konnten zumindest 2,4 Milliarden US-Dollar rückwirkend eingefordert werden.³

Ghana, ein relativ junger Ölproduzent (2010) und EITI-Mitglied, gilt mit seinem *Petroleum Revenue Management Act* (2011) als Paradebeispiel⁴ für eine transparente Ölwirtschaft. Zivilgesellschaftliche Kontrolle wird durch das *Public Interest and Accountability Committee* (PIAC), mit Mitgliedern verschiedener zivilgesellschaftlicher Gruppierungen, möglich. Die Erträge werden nach dem norwegischen Modell in drei Fonds eingezahlt - einen „Stabilization Fund“ (um Preisschwankungen ausgleichen zu können), einen „Heritage Fund“ (um für die Wohlfahrt kommender Generationen vorzusorgen) und einen „Budget Fund“ (dessen Mittel dem jährlichen Staatshaushalt zur Verfügung stehen). Sowohl die makroökonomische Stabilität, als auch die Demokratie haben durch das gute politische Management bisher nicht durch die Ölexporte gelitten.⁵

¹ http://www.eia.gov/pressroom/presentations/howard_08012013.pdf

² <http://www.worldbank.org/en/results/2013/04/15/extractive-industries-transparency-initiative-results-profile>

³ <http://www.worldbank.org/en/news/feature/2013/12/19/from-transparency-to-accountability>

⁴ <http://www.africaneconomicoutlook.org/theme/structural-transformation-and-natural-resources/the-primary-sector-in-africa-past-and-present/>

⁵ Dovi, Efam (2013) "Ghana's 'new path' for handling oil revenue - Seeking to avoid the ill effects of Africa's resource "curse"" in: Africa Renewal, January 2013, Accra (p. 12)

2) Welche rechtlichen und wettbewerblichen Fragen haben die EU-Institutionen geprüft, bevor die Richtlinie in der jetzigen Form angenommen wurde?

Verschiedene rechtliche und wettbewerbliche Fragen wurden im Vorfeld der Verabschiedung der Richtlinie ausführlich von der EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem EU-Rat geprüft, bevor die Richtlinie verabschiedet wurde. Im Parlament bestand parteiübergreifender Konsens, dass wettbewerbsrechtliche Auswirkungen nicht bestehen oder minimal sind.

Im Einzelnen:

Bedenken, dass Unternehmen mit der Richtlinie zum Rechtsbruch gezwungen werden sind unbegründet.

Ein Argument gegen die Berichtspflichten war, dass in manchen Ländern die Veröffentlichung solcher Zahlungen illegal sei und Unternehmen daher durch die Richtlinie zu Rechtsbrüchen gezwungen seien. Es gibt keine Hinweise darauf, dass solche Regeln überhaupt existieren. Zwar wurden von Unternehmen immer wieder Kamerun, Katar, Angola und China als Beispiele angeführt. Petrobras beispielsweise erklärte jedoch in einem Brief an die SEC, dass in keinem der 29 Länder, in denen das Unternehmen tätig sei, solche Gesetze existierten. Zu diesen Ländern gehören die vier genannten.

Eine solche Bestimmung würde die Regulierungsabsicht untergraben, verbindliche Offenlegungspflichten für die extraktive Industrie einzuführen. Es würde ein Schlupfloch gerade für korrupte Staaten geschaffen, die Regelungen zu umgehen.

Die Richtlinie enthält damit aus gutem Grund keine solche Ausnahmeregelung. Bei der Umsetzung der Richtlinie in Großbritannien wurde diskutiert, dass bei Verstoß gegen die Berichtspflichten Strafen dann nicht zu zahlen sind, wenn nationale Vorschriften in den Abbauländern diese verbieten. Hierdurch würde eine vom EU-Gesetzgeber verworfene Ausnahmeregelung durch die Hintertür wieder eingeführt. Dies würde die Regulierungsabsicht untergraben.

Die Regulierung stellt keinen Wettbewerbsnachteil dar.

Ein weiterer Einwand lautet, dass Unternehmen aus Ländern, für die solche Regeln nicht gelten, strukturell bevorzugt seien.

Hierzu ist festzuhalten, dass die großen Rohstoffunternehmen aus Schwellenländern auch an EU-Börsen notiert sind. Für sie gelten damit zukünftig die Offenlegungspflichten genauso wie für europäische Unternehmen. Diese würde beispielsweise auf die Unternehmen Gazprom, Rosneft, Lukoil (Russland), China Petroleum & Chemical-a (China) und Petroleo Brasileiro S.A.-adr (Brasilien) zutreffen.

Transparenz hat nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Firmen. Viel eher spielen Gründe wie höhere Lizenzzahlungen oder bessere Kreditkonditionen die entscheidende Rolle bei Lizenz- und Schürfrechtsvergaben. Gerade Auftraggeber würden ihre eigene Verhandlungsposition schwächen, würden sie „transparente“ Unternehmen grundsätzlich

von der Vertragsvergabe ausschließen – verblieben die weniger transparenten Unternehmen doch in einer deutlich gestärkten Verhandlungsposition.

Die Veröffentlichungspflichten umfassen keine vertraulichen Informationen, die von Wettbewerbern zum Nachteil europäischer Firmen genutzt werden könnten.⁶ Es können aus den berichtspflichtigen Angaben keine Informationen über Vertragsklauseln, erwartete Gewinne oder Reserven, Betriebskosten usw. herausgelesen werden. Zu dem Ergebnis, dass die verlangten Informationen kein Geschäftsgeheimnis darstellen kommt auch ein von ONE in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten: *„Angaben über Steuerzahlungen / Lizenzgebühren / Abgaben an staatliche Stellen sind als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis unter der Geltung des deutschen Grundgesetzes bei Einbettung in den rechtlichen Regelungskontext des § 325 HGB nicht in einer Weise geschützt, dass die Preisgabe derartiger Informationen verweigert werden kann.“*⁷

3) Welche wesentlichen Regelungen des Kapitels 10 der Bilanzrichtlinie sind umzusetzen?

Im Vergleich zu vielen anderen Richtlinien ist Kapitel 10 sehr detailliert geregelt. Das Bilanzierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz übernimmt daher die engen Definitionen und Vorgaben der EU-Richtlinie. So wird im Hinblick auf die Berichterstattung geregelt, an welche Empfänger Zahlungen veröffentlicht werden müssen (als „staatliche Stelle“ gelten zum Beispiel auch staatliche Unternehmen), für welche Tätigkeiten Zahlungen offen gelegt werden (zum Beispiel auch für Exploration) und welche Zahlungsarten offen gelegt werden müssen (zum Beispiel auch Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur).

Speziell hingewiesen sei auf **drei wesentlichen Regelungen**:

a) Es gibt keine Ausnahmen.

Es gibt keine Ausnahmeregelungen für Zahlungen an Regierungen, die diese Transparenz eventuell zukünftig durch nationale Gesetzgebung verbieten. Auch andere Ausnahmen (zum Beispiel keine Berichtspflicht für bestehende Verträge oder für Joint Ventures o.ä.) würden der Richtlinie, und damit bestehendem EU-Recht, zuwiderlaufen.

Zu beachten ist lediglich, dass kleine, nicht-börsennotierte Unternehmen nicht berichten müssen. Die Richtlinie gilt für alle *großen* Unternehmen, d.h. für Unternehmen deren Bilanzsumme am Stichtag 20 Millionen Euro überschreitet, deren Nettoumsatzerlöse am Stichtag 40 Millionen Euro überschreitet, oder die im Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte hatten.

⁶ Zu beachten ist auch, dass die üblichen Vertraulichkeitsklauseln in Rohstoffverträgen standardmäßig dann nicht greifen, wenn rechtliche Offenlegungspflichten ihnen entgegenstehen.

⁷ Hüsken, Christian Bernd (2011): Rechtsgutachterliche Stellungnahme: „Sind Angaben über Steuerzahlungen / Lizenzgebühren / Abgaben an staatliche Stellen als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis bei Einbettung in den rechtlichen Regelungskontext des § 325 HGB grundgesetzlich in einer Weise geschützt, dass die Preisgabe derartiger Informationen verweigert werden kann?“. ONE.

b) Projektgenaue Offenlegung

Projekte werden definiert als „die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und sich richten nach:

a) einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung oder

b) einer Gesamtheit von operativ und geografisch verbundenen Verträgen, Lizenzen, Mietverträgen oder Konzessionen oder damit verbundenen Vereinbarungen mit einer staatlichen Stelle, die im Wesentlichen ähnliche Bedingungen vorsehen“

Mehrere solcher Vereinbarungen - sofern sie "materiell miteinander verbunden" sind - können auch als einzelnes Projekt betrachtet werden. Diese Vereinbarungen "kann durch einen einzigen Vertrag, Joint Venture, Production Sharing Agreement oder andere übergeordnete rechtliche Vereinbarung geregelt werden."

c) Wesentlichkeitsschwellenwert

Jede Zahlung, die innerhalb eines Geschäftsjahres, ob als einmalige Zahlung oder als Reihe von verbundenen Zahlungen (z.B. Mieten) geleistet wird, muss berichtet werden, insofern sie 100 000 Euro oder mehr beträgt.

4) Welchen Regelungsspielraum lässt die Richtlinie und wie sollte der Gesetzgeber diesen nutzen?

Der Regelungsspielraum ist auf einige wenige Fragen beschränkt, die aber wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Regelungen haben. Folgende 3 Bereiche sind zu nennen:

- a. **Anwendbarkeit:** ONE begrüßt, dass das Dritte Buch, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabsatz „Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors“ erstmals auf Zahlungsberichte für ein nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden ist und nicht erst für ein am 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr, wie es nach Art. 53 Abs. (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie zulässig wäre.
- b. **Offenlegung:** Nach § 341w ist der Zahlungsbericht elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Die Zivilgesellschaft weltweit und insbesondere in den ressourcenreichen Ländern soll von der Offenlegung der Zahlungen profitieren. Dafür wäre es wichtig, dass Benutzer kostenfrei auf ein offenes System und maschinenlesbare Daten zugreifen können. Schon daraus, dass die Zahlungsberichte sich je nach Geschäftsjahr auf unterschiedliche Zeiträume beziehen können, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Datennutzung. Nach Ziff. 4 der G8 Open Data Charter von Lough Erne 20 sollen offene

Daten gerade auch dazu dienen, das Bewusstsein der Bürger darüber zu schärfen, wie ihre Länder Einkommen aus der mineralgewinnenden Industrie verwenden. ONE fordert die Einführung eines offenen, kostenfreien und auf einheitlichen Standards beruhenden Systems von maschinenlesbaren Daten, wie es auch in der französischen Regelung enthalten ist.

- c. **Sanktionen:** Nach Artikel 51 der Bilanzrichtlinie müssen die vorgesehenen Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Das in § 341x vorgesehene Bußgeld von bis zu 50 000 Euro ist nicht abschreckend genug. Den erfassten vorsätzlichen Zuwiderhandlungen werden oft korrupte Geschäfte zugrunde liegen. Hier muss eine erheblich höhere Geldbuße verhängt werden können.

Übersicht: Umsetzungsstand in Frankreich und Großbritannien

Frankreich

In Frankreich wurden die Bilanz- und Transparenzrichtlinie gleichzeitig in nationales Recht umgesetzt. Sie wurden am 17. Dezember 2014 vom Parlament angenommen und treten im Sommer 2015 in Kraft. Die Berichte werden in 2016 für das vorausgegangene Jahr erwartet. ONE gratulierte zur frühen Umsetzung, stellte gleichzeitig aber auch heraus, dass einige Aspekte fehlten, darunter ausreichende Sanktionen.

Großbritannien

Großbritannien hat Kapitel 10 der Bilanzrichtlinie am 1. Dezember 2014 und Artikel 6 der Transparenzrichtlinie am 17. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt. Damit war es das erste europäische Land, das die komplette Umsetzung der Richtlinien durchgeführt hat. Was Sanktionen anbelangt, gilt in Großbritannien für dort registrierte Unternehmen (unter der Bilanzrichtlinie) ein Sanktionsregime, das sich auf existierende strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen aus dem Unternehmensrecht stützt, in dem Geld- und/oder Freiheitsstrafen vorgesehen sind. Für an der Londoner Börse gehandelte Unternehmen (gilt für die Transparenzrichtlinie), sind Zahlungsberichte so genannte ‚regulated information‘ (vorgeschriebene Informationen). Hierfür steht Aufsichtsbehörden die komplette Liste an Sanktionen zur Verfügung, einschließlich der Befugnis, Strafen im Verhältnis zur Schwere der Verletzung mit Spielraum zur Abschreckung zu verhängen bzw. diese so hoch anzusetzen, dass finanzielle Gewinne durch falsche Berichte komplett aufgehoben werden.

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 6. März 2015

585/629

vorab per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht – Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

Sehr geehrte Frau Künast,

ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10.10.2014 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übermitteln wir im Folgenden dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags die Anmerkungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG):

Artikel 1: Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nr. 5 Buchst. d): § 264 Abs. 3 HGB-E

Nach dem Regierungsentwurf soll sich die Verpflichtungserklärung des Mutterunternehmens auf „die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr“ (§ 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB-E) beziehen. Die gewählte Formulierung stellt nicht auf einschlägige gesellschaftsrechtliche Terminologie ab.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

Seite 2/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

Der vorgesehene Wortlaut könnte zudem dahingehend missverstanden werden, dass sich die Einstandspflicht nicht auf alle bis zum Abschlussstichtag entstandenen Verpflichtungen des Tochterunternehmens beziehen muss, sondern lediglich auf die in dem betreffenden Geschäftsjahr eingegangenen Verpflichtungen. Der Wortlaut sollte dahingehend geändert werden, dass die Erklärung auch solche Verpflichtungen zu umfassen hat, die das Tochterunternehmen in vergangenen Geschäftsjahren eingegangen ist und die zum Abschlussstichtag weiterhin bestehen. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor: „das Mutterunternehmen hat sich verpflichtet, für die am Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtungen des Tochterunternehmens für dessen folgendes Geschäftsjahr einzustehen;“.

§§ 264 Abs. 3 Satz 3, 264b Nr. 2 HGB-E sehen vor, dass die Tochterunternehmen die in § 264 Abs. 3 Satz 1 HGB-E bezeichneten Unterlagen nicht erneut offenlegen müssen, soweit das jeweilige Mutterunternehmen diese in deutscher oder in englischer Sprache offengelegt hat. Dies steht nicht in Einklang mit der in § 325 Abs. 1 Nr. 1 HGB-E enthaltenen Klarstellung, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Es steht ferner in Widerspruch zu den Befreiungsregelungen der §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB-E, wonach die betreffenden Unterlagen jeweils ebenfalls nur in deutscher Sprache offenzulegen sind. Der Zusatz „oder in englischer Sprache“ sollte somit gestrichen werden.

Zu Nr. 14: § 272 Abs. 5 HGB-E

Nach § 272 Abs. 5 HGB-E sind Beteiligungserträge, die nicht als Dividende bzw. Gewinnanteil eingegangen sind und für die auch kein Anspruch auf Zahlung besteht, in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage einzustellen. Ausweislich der Regierungsbegründung soll die Vorschrift (auch) Fälle phasengleicher Gewinnvereinnahmung betreffen. Eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung erfolgt jedoch gerade dann, wenn unter den von der Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 12.01.1998, Az. II ZR 82/93) entwickelten Voraussetzungen der Anspruch auf die Ausschüttung bereits zum Abschlussstichtag so weitgehend konkretisiert ist, dass er bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise realisiert und damit als zum Vermögen des Gesellschafters gehörig anzusehen ist. Für eine Ausschüttungssperre besteht daher kein Anlass. Die Einstellung in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage würde zudem in tief gestaffelten Konzernstrukturen dazu führen, dass am Markt erzielte Gewinne von Tochterunternehmen aufgrund der auf jeder Konzernstufe erforderlichen Gewinnverwendungsbeschlüsse erst nach einem mehrjährigen Zeitraum an die Gesellschafter des Mutterun-

Seite 3/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

ternehmens ausgeschüttet werden könnten. Dies kann auch unter dem Blickwinkel des Gesellschafterschutzes nicht gewollt sein.

Falls an der Neuregelung festgehalten werden soll, regen wir daher eine Klarstellung in den Gesetzesmaterialien an, dass in die durch höchstrichterliche Rechtsprechung und herrschende handelsrechtliche Kommentierung bestehende Praxis der phasengleichen Gewinnvereinnahmung nicht eingegriffen werden soll. Die Neuregelung würde also phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge nicht umfassen.

Zu Nr. 26: § 291 HGB-E

Nach dem unverändert gebliebenen Wortlaut des § 291 Abs. 1 Satz 1 HGB kann grundsätzlich auch ein mit einem Versagungsvermerk versehener Konzernabschluss befreiende Wirkung entfalten. Eine Versagung des Bestätigungsvermerks steht der Erfüllung der Voraussetzung nach § 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB-E jedoch entgegen, wenn sie sich auf das Einklangerfordernis bezieht. Ferner steht die Zulässigkeit eines Versagungsvermerks auch im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen in §§ 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. e), 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB-E, wonach jeweils Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschriften das Vorliegen eines Bestätigungsvermerks ist. Deshalb sollten in § 291 Abs. 1 Satz 1 HGB-E die Wörter „oder des Vermerks über dessen Versagung“ gestrichen werden.

Zu Nr. 33 Buchst. a): § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB-E

De lege lata ist gemäß § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB die erstmalige Kapitalkonsolidierung i.S. des § 301 Abs. 1 HGB auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Um die erstmalige Konsolidierung möglichst einfach zu gestalten, sind von diesem Grundsatz abweichend in den Fällen, in denen ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird (§ 301 Abs. 2 Satz 3 HGB). Dies vermeidet die rückwirkende Ermittlung bisher nicht vorhandener historischer Wertverhältnisse.

Die Regelung des § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB knüpft zum einen an die erstmalige Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses an und ist zum anderen als Bewertungsgebot formuliert. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wäre eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden daher auch dann geboten

Seite 4/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

ten, wenn das Mutterunternehmen bisher freiwillige Konzernabschlüsse aufgestellt hat und später konzernrechnungslegungspflichtig wird (z.B. weil die Größenmerkmale nach § 293 HGB überschritten werden). Da die für die Kapitalkonsolidierung erforderlichen Daten aufgrund des bislang freiwillig aufgestellten Konzernabschlusses bereits vorliegen, besteht für eine Vereinfachung indes keine Notwendigkeit. Bereits nach geltender Rechtslage wird § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB i.S. einer teleologischen Reduktion im handelsrechtlichen Schrifttum als eine „Kann“-Regelung verstanden, d.h. es darf auf eine neuerliche Zeitwertbewertung in solchen und ähnlichen Konstellationen verzichtet werden. Zudem stellt die Zugrundelegung der bisherigen Buchwerte auch eine informative und vergleichbare Rechnungslegung sicher.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB sind künftig die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, wenn ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss aufstellt. Mit der geplanten Neuregelung sollen ausweislich der Regierungsbegründung (wohl) solche Fälle von der aus Gründen der Erleichterung bisher gebotenen Neubewertung ausgenommen werden, in denen es einer Erleichterung aufgrund vorhandener „historischer“ Daten nicht bedarf. Nach unserem Verständnis werden hiermit insb. die oben genannten bisherigen freiwilligen Konzernabschlüsse angesprochen.

Unklar bleibt hingegen, ob auch weitere praxisrelevante Fälle (etwa bisher für die Einbeziehung in einen übergeordneten Konzernabschluss aufgestellte „Teilkonzernabschlüsse“) von der Neuregelung umfasst werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, sollte in Erwägung gezogen werden, den Ausnahmecharakter der Vorschrift unmittelbar im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen und die Hauptanwendungsfälle in der Begründung aufzuführen. Auch sollte wie in der bisherigen Fassung von § 301 Abs. 2 HGB klargestellt werden, dass für Unternehmen, die in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu einem Tochterunternehmen geworden sind, § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB anzuwenden ist. Dies könnte z.B. durch die folgende Neufassung von § 301 Abs. 2 HGB geschehen:

Die Sätze 1 und 2 bleiben unverändert. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Satz 3 ist um einen Halbsatz zu ergänzen. Satz 3 würde dann lauten: „Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss auf, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufge-

Seite 5/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

stellt wird. Satz 4 bleibt unverändert. Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „In Ausnahmefällen dürfen in den Fällen der Sätze 3 und 4 abweichend Wertansätze nach Satz 1 zugrunde gelegt werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.“

Zu Nr. 35: § 309 Abs. 2 HGB-E

§ 309 Abs. 2 HGB regelt die erfolgswirksame Auflösung eines aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden passiven Unterschiedsbetrags. De lege lata ist eine erfolgswirksame Vereinnahmung in zwei Fällen zulässig: Einerseits dann, wenn eine zum Zeitpunkt der Erlangung der Möglichkeit der Beherrschung des Tochterunternehmens erwartete ungünstige Entwicklung der Ertragslage des Tochterunternehmens später eingetreten ist oder erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (sog. „badwill“). Andererseits ist eine erfolgswirksame Vereinnahmung in den Fällen zulässig, in denen am Abschlussstichtag feststeht, dass der passive Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht (sog. „lucky buy“).

Wir unterstützen den im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Ansatz einer prinzipienorientierten Regelung, wonach ein passiver Unterschiedsbetrag künftig erfolgswirksam aufgelöst werden kann, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 HGB i.V.m. den für alle Kaufleute geltenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Indes regen wir an, ein Gebot zur erfolgswirksamen Vereinnahmung zu kodifizieren, weil aus den allgemeinen Grundsätzen kein Wahlrecht hinsichtlich des Zeitpunkts der Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags abgeleitet werden kann. Bereits nach geltender Rechtslage wird nach der im handelsrechtlichen Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung sowie nach den Regelungen des DRS 4, für den nach § 342 Abs. 2 HGB vermutet wird, dass er die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung wiedergibt, abweichend vom Wortlaut des § 309 Abs. 2 HGB von einem Gebot einer erfolgswirksamen Erfassung ausgegangen, wenn und soweit ein Sachverhalt des § 309 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 HGB vorliegt.

Ferner regen wir an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass rein konsolidierungstechnisch bedingte passive Unterschiedsbeträge nicht von § 309 Abs. 2 HGB erfasst sind. Solche „technischen“ passiven Unterschiedsbeträge können u.a. entstehen, wenn die Kapitalkonsolidierung erst nach dem Zeitpunkt der Erlangung der Möglichkeit der Beherrschung erfolgt, dieser spätere Zeitpunkt der Kapitalverrechnung zugrunde gelegt wird und das Tochterunternehmen seit dem Zeitpunkt der Erlangung der Beherrschungsmöglichkeit Gewinne thesauriert hat. Aufgrund der unterschiedlichen Fallkonstellationen solcher technischen passiven Unterschiedsbeträge und eines entsprechend kasuisti-

Seite 6/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

schen Regelungsbedarfs bietet es sich an, deren Behandlung im Detail in dem Nachfolgestandard zu DRS 4 zu klären.

Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Zu Nr. 2: Artikel XX Abs. 2 EGHGB-E

Wir begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, den Unternehmen eine vorzeitige Anwendung der §§ 267, 267a Abs. 1, 277 Abs. 1 sowie 293 HGB-E zu ermöglichen, um die Entlastungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Unternehmen weiterzugeben. Auch der dabei verfolgte Ansatz einer Verklammerung der neuen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse eines Unternehmens (§ 267 HGB-E) bzw. für die Inanspruchnahme einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung (§ 293 HGB-E) mit der Neudefinition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB-E) ist u.E. nachvollziehbar, wenn man die Regelungen der Bilanzrichtlinie als geschlossene Konzeption sieht.

Fraglich ist hingegen, ob durch die vorgesehene Regelung die intendierte Entlastung der Unternehmen tatsächlich erreicht werden kann. Diese tritt nur ein, wenn die in den §§ 267, 293 HGB-E genannten Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren unterschritten werden. Eine Entlastung von Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, ist demnach nur dann möglich, wenn neben den neuen Schwellenwerten auch die Neudefinition der Umsatzerlöse auf den zu befreienden Abschluss und die unmittelbar davor liegenden Abschlüsse angewendet werden können. Eine unmittelbare Anwendung ist aber entweder nicht zulässig oder würde eine aufwendige Änderung des Abschlusses erfordern. Im Ergebnis kann also die Erleichterung entgegen der Intention der Vorschrift auf diese Weise nicht erreicht werden.

Um gleichwohl eine frühzeitige Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten zu erreichen, sollte es zulässig sein, wenn in dem für ein nach dem 31.12.2013 beginnendes Geschäftsjahr aufzustellenden Abschluss „nachrichtlich“ in einer zusätzlichen Vorjahresspalte oder in einer angepassten Vorjahresspalte der Betrag der Umsatzerlöse angegeben wird, der sich bei Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB-E im Vorjahr ergeben hätte. Im Fall angepasster Vorjahresbeträge ist dies im (Konzern-)Anhang anzugeben und zu erläutern (entsprechende Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB). Da dies aus den Gesetzesmaterialien nicht hervorgeht, regen wir an, die Gesetzesbegründung entsprechend zu ergänzen.

Seite 7/7 zum Schreiben vom 06.03.2015 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

Für Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ein gleichlautendes Schreiben haben wir auch an das BMJV adressiert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 16. April 2015

639/585

vorab per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

Ergänzung zu unseren Stellungnahmen betreffend den Referentenentwurf bzw. den Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

Sehr geehrte Frau Künast,

ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10.10.2014 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und unserer Stellungnahme vom 06.03.2015 zum Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) übermitteln wir im Folgenden ergänzende Anmerkungen zu befreienden Drittstaatenabschlüssen:

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) soll auch die bisherige Konzernabschlussbefreiungsverordnung (KonBefrV) aufgehoben und in das HGB integriert werden. Dazu wird § 292 HGB entsprechend geändert. Gegen die Integration der KonBefrV in das HGB bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Allerdings ergeben sich zusätzlich auch materielle Änderungen.

§ 292 Abs. 1 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfes (RegE) regelt nunmehr die einzelnen Voraussetzungen zur Befreiung eines inländischen Mutterunternehmens von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung durch ein übergeordnetes Mutterunternehmen, welches nicht in einem EU/EWR-Staat ansässig ist. Nach Nr. 3 dieser Vorschrift tritt die Befreiung nur ein, wenn der befreiende Konzernabschluss und der befreiende Konzernlagebericht eines solchen

Seite 2/2 zum Schreiben vom 16.04.2015 an Frau Rechtsanwältin Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Mutterunternehmens (unter anderem) von einem oder mehreren Abschlussprüfern geprüft worden sind. Die KonBefrV sieht dagegen vor, dass lediglich der Konzernabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KonBefrV).

Die vorgesehene Neufassung führt vor allem für Mutterunternehmen, deren Konzernrechnungslegung den US-GAAP folgt, zu einer Versagung der Befreiungsmöglichkeit. In der sog. *Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations (MD&A)* dieser Unternehmen sind zwar Angaben enthalten bzw. können freiwillig aufgenommen werden, die auch für befreiende Lageberichte erforderlich sind. Eine Prüfungspflicht besteht allerdings nicht. Auch eine freiwillige Prüfung wird regelmäßig nicht vorgenommen. In der Folge müssten deutsche (Teil-)Konzernmütter mit nach US-GAAP bilanzierenden übergeordneten Mutterunternehmen also aufwendige (Teil-)Konzernabschlüsse aufstellen. Diese Rechtsfolge sollte durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), welches die KonBefrV in der aktuellen Fassung in Kraft gesetzt hat, gerade vermieden werden.

Wir regen an, die geltende Rechtslage unverändert beizubehalten und in § 292 Abs. 1 Nr. 3 HGB in der Fassung des RegE die Bezugnahme auf den befreienden Konzernlagebericht zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BiRUG)

BT-Drucksache 18/4050

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5416
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU verfolgte Zielsetzung, den Regelungsrahmen für die Rechnungslegung von Einzelunternehmen und Konzernen zu harmonisieren und die bürokratische Belastung für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern. Die Bilanzierungspraxis der deutschen Versicherer wird insbesondere durch die Vorschläge der Bundesregierung mit Bezug zum Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften berührt, da aufsichtsrechtliche Vorgaben den Aufbau von Konzernstrukturen häufig unerlässlich machen. Hier hat die deutsche Versicherungswirtschaft zur Vermeidung von möglicherweise nicht beabsichtigten Konsequenzen folgende **Kernanliegen**:

➤ **Streichung der Ausschüttungssperre für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge**

Beteiligungserträge sind in der Handelsbilanz einer Muttergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen bereits in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem sie bei der Tochtergesellschaft entstanden sind, auch wenn die Ausschüttung durch die Tochtergesellschaft erst im Folgejahr durchgeführt wird. Nach dem Regierungsentwurf soll für derartige phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge eine Ausschüttungssperre eingeführt werden. Diese würde dazu führen, dass derartige Beteiligungserträge von der Muttergesellschaft nicht als Dividende ausgeschüttet werden dürfen. Die beabsichtigte Regelung beruht aber offenkundig auf einem Missverständnis der entsprechenden Vorgabe in der Richtlinie 2013/34/EU, wie im Folgenden noch auszuführen sein wird. Im Übrigen verkennt sie auch, dass die Erfassung derartiger Beteiligungserträge im Abschluss der Muttergesellschaft handelsrechtlich sogar geboten ist, sodass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kein Anwendungsbereich für die Anordnung einer Ausschüttungssperre verbleibt. Die Einführung der Regelung dürfte in der Praxis deshalb vorrangig zu Interpretationsproblemen führen, weshalb auf sie verzichtet werden sollte.

➤ **Keine Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Nach geltendem Handelsbilanzrecht werden Tochtergesellschaften von der Aufstellung von Anhang und Lagebericht sowie der Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht befreit, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen sind. Zu den Voraussetzungen gehört bislang eine gesetzliche oder freiwillige

Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft. Die Verlustübernahme soll nach dem Regierungsentwurf durch eine Erklärung der Muttergesellschaft ersetzt werden, für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft einzustehen.

Eine umfassende Einstandspflicht der Muttergesellschaft ist zur Wahrung der Informationsinteressen der Vertragspartner und Gläubiger der Tochtergesellschaft weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die nach aktueller Rechtslage geforderte Verpflichtung zur Verlustübernahme vermittelt den Gläubigern die notwendige Sicherheit, dass das Vermögen der Muttergesellschaft für die Deckung der Verbindlichkeiten der zu befreienden Tochtergesellschaft zur Verfügung steht. Zudem ist völlig unklar, in welcher Form die Einstandspflicht zu erklären und wie eine solche Erklärung rechtlich einzuordnen ist. Vor dem Hintergrund der offenen Rechtsfragen wird empfohlen, an der bewährten Regelung festzuhalten.

➤ **Anerkennung eines IFRS-Konzernabschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Die überarbeitete Fassung derselben Befreiungsvorschrift sieht nicht mehr explizit vor, dass auch in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften die Erleichterungen bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses in Anspruch nehmen können. Das steht im Widerspruch zur Gesetzesbegründung, wonach die Neuregelung lediglich der Bereinigung von Redaktionsversehen und einer sprachlichen Optimierung dienen soll. Eine entsprechende Klarstellung ist nach dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift geboten, da den schutzwürdigen Interessen der Gläubiger und etwaiger Minderheitsgesellschafter der Tochtergesellschaft in gleichem Maße durch einen im Einklang mit § 315a HGB aufgestellten Konzernabschluss der Muttergesellschaft Rechnung getragen wird. Um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte dies unverändert explizit in der Befreiungsvorschrift herausgestellt werden.

Daneben werden im Interesse der Anwendungssicherheit geringfügige und im Folgenden noch näher erläuterte Korrekturen in den folgenden Regelungsbereichen als **weitere Anliegen** vorgetragen:

- Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen
- Anhangangaben zu latenten Steuern
- Anhangangaben zu außergewöhnlichen Posten.

I. Kernanliegen

- **Streichung der Ausschüttungssperre für phasengleich verein-
nahmte Beteiligungserträge**
Artikel 1 Nummer 14 BilRUG; § 272 Absatz 5 HGB-E

Übersteigt der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Beteiligungsertrag den Betrag, den die Gesellschaft bis zum Bilanzstichtag erhalten hat bzw. auf dessen Zahlung sie einen Anspruch hat, so soll der Differenzbetrag nach § 272 Absatz 5 HGB-E zukünftig in eine Rücklage einzustellen sein, die nicht ausgeschüttet werden darf. Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden, da sie zum einen eine entsprechende Vorgabe der Richtlinie isoliert umsetzt, ohne ihren systematischen Kontext ausreichend zu berücksichtigen, und zum anderen keine ersichtliche Praxisrelevanz hat. Im Einzelnen:

§ 272 Absatz 5 HGB-E wird mit der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/34/EU begründet. Diese Vorschrift entspricht Artikel 59 Absatz 6 der Richtlinie 78/660/EWG. Mit Artikel 59 der Richtlinie 78/660/EWG wurde ein Mitgliedstaaten-Wahlrecht zur Bewertung von Beteiligungen nach der sog. Equity-Methode im Einzelabschluss eingeführt. Durch Anwendung der Equity-Methode wird der ursprünglich mit den Anschaffungskosten erfasste Buchwert der Beteiligung um die anteilig auf die Mutterunternehmung entfallenden, von der Beteiligungsunternehmung erwirtschafteten Jahresüberschüsse erhöht und um anteilige Jahresfehlbeträge vermindert; von der Beteiligungsunternehmung ausgeschüttete und von der Mutterunternehmung vereinnahmte Gewinne mindern den Beteiligungsbuchwert. Nur bei Ausübung dieses Wahlrechts macht die Einstellung von nicht zugeflossenen Dividenden in eine ausschüttungsgesperre Rücklage Sinn, um zu verhindern, dass das beteiligte Unternehmen Gewinne an seine Aktionäre ausschüttet, die noch nicht realisiert sind.

Das Mitgliedstaaten-Wahlrecht zur Anwendung der Equity-Methode wird in Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/34/EU inhaltlich unverändert fortgeführt, wobei die weiteren Einzelheiten der Bewertungsmethodik nicht mehr in der selben Vorschrift, sondern in Artikel 27 der Richtlinie 2013/34/EU geregelt werden. Dieses Wahlrecht wird vom deutschen Gesetzgeber nach wie vor nicht ausgeübt. Daraus folgt gleichzeitig, dass eine isolierte Umsetzung des Artikels 9 Absatz 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/34/EU weder erforderlich noch richtlinienkonform ist.

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil 12. Januar 1998 - II ZR 82/93) zur Beantwortung der Frage, wann die Dividendenforderung einer Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft bilanzrechtlich dem Vermögen der Muttergesellschaft zuzuordnen und daher zu aktivieren ist, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzulegen. Maßgebend ist daher nicht, ob eine Forderung rechtlich bereits wirksam entstanden ist, sondern ob sie sich schon soweit konkretisieren lässt, dass sie wirtschaftlich als Vermögensgegenstand qualifiziert werden kann und damit zu einer Vermögensvermehrung führt.

Danach sind Beteiligungserträge bereits dann phasengleich zu vereinnahmen, wenn die Geschäftsjahre des allein oder mehrheitlich beteiligten Unternehmens und des abhängigen Unternehmens deckungsgleich sind und die Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließt, bevor die Prüfung des Jahresabschlusses des allein oder mehrheitlich beteiligten Unternehmens abgeschlossen ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Forderung bereits rechtlich wirksam entstanden ist.

Vor diesem Hintergrund läuft der potentielle Anwendungsbereich der angestrebten Ausschüttungssperre für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge de facto leer. Fälle, in denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind in der Praxis kaum anzutreffen. Daher ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Beteiligungsertrag – wie in § 272 Absatz 5 HGB-E vorausgesetzt – praktisch nie höher als der Betrag, auf den das beteiligte Unternehmen einen nach handelsbilanziellen Maßstäben festgestellten Anspruch hat.

➤ **Keine Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d) BilRUG; § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E

Die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E geforderte Erklärung der Muttergesellschaft, für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft einzustehen, sollte gestrichen und im Einklang mit der geltenden Rechtslage durch das Erfordernis einer aktienrechtlich begründeten oder freiwillig übernommenen Pflicht zur Verlustübernahme ersetzt werden. Der Schutzzweck der Vorschrift und der ihr zugrunde liegenden Vorgabe in der Richtlinie 2013/34/EU erfordert keine Haftungsübernahme. Zudem bleibt auch unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung unklar, wie die Verpflichtung

tung konkret zu erfüllen sein soll. Dies ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz kaum zu vereinbaren.

Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, die Interessen der Gläubiger der von der Offenlegung ihres Jahresabschlusses befreiten Tochtergesellschaft dadurch zu wahren, dass sie auf das im Konzernabschluss ausgewiesene Vermögen der Muttergesellschaft vertrauen können. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum eine Haftungsübernahme ein zusätzliches Maß an Sicherheit bieten soll. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass über eine Verlustübernahme hinaus auch Engpässe in der Liquidität des Tochterunternehmens ausgeglichen werden sollen, wenn das Tochterunternehmen einen Jahresüberschuss ausweist. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass Liquiditätsengpässe bzw. die Zahlungsunfähigkeit in aller Regel die Konsequenz vorangegangener Verluste darstellen. Daher werden die Gläubigerinteressen bei einer Verlustübernahme tendenziell sogar wirksamer geschützt, da die Inanspruchnahme der Muttergesellschaft früher, d. h. bereits mit Eintritt einer Verlustsituation ausgelöst wird, während der Regress der Muttergesellschaft erst dann greift, wenn fällige Verpflichtungen der Tochtergesellschaft nicht mehr bedient werden.

Zudem werfen Umfang und zeitliche Reichweite der Einstandspflicht der Muttergesellschaft Fragen auf. Der Wortlaut des § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E verlangt eine Haftungsübernahme für die „im jeweiligen Geschäftsjahr eingegangenen Verpflichtungen“. Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes sind aber nicht nur die Interessen der Gläubiger schützenswert, die während der Dauer der Inanspruchnahme der Erleichterungen Ansprüche gegen die Tochtergesellschaft erworben haben. Altgläubiger könnten demnach die Muttergesellschaft nicht in Regress nehmen. Dies ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Vorschrift nicht zu rechtfertigen. Daher greift eine Verlustübernahme auch in zeitlicher Hinsicht weiter als die vorgeschlagene Haftungsübernahme.

Völlig offen bleibt der Umfang der Haftungsübernahme. Die Gesetzesbegründung hilft in diesem Punkt nicht weiter, da sie lediglich mögliche Varianten wie einen Schuldbeitritt, eine Nachschusspflicht oder eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft nennt, ohne sich auf eine verbindliche Form festzulegen. Die genannten Alternativen unterscheiden sich jedoch zum Teil signifikant in ihren rechtlichen Formvorgaben und Konsequenzen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere sog. „harte“ Patronatserklärungen in der Regel gegen das aufsichtsrechtliche Verbot der Eingehung versicherungsfremder Geschäfte verstoßen und daher für Versicherungsunternehmen von vornherein unzulässig sein könnten. Das gleiche gilt für Bürgschaften und Freistellungsverpflichtungen. Vor diesem

Hintergrund sind sämtliche Formen der Haftungsübernahme, die einen unmittelbaren Anspruch gegen die Muttergesellschaft begründen, aufsichtsrechtlich höchst problematisch und begründen die Gefahr, dass Handelsrecht und Aufsichtsrecht widersprüchliche Anforderungen stellen und damit gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung verstoßen.

Letztlich erfordert auch die Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU keine Änderung des § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB in der derzeit geltenden Fassung. Der Gesetzesbegründung ist lediglich zu entnehmen, dass anlässlich der Neufassung der europäischen Vorgaben die Voraussetzungen von § 264 Absatz 3 HGB enger an den Text der Richtlinie angepasst werden sollen. Der hier maßgebliche Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wurde jedoch nicht neu gefasst, sondern wortlautgetreu aus Artikel 57 Buchstabe c) der Richtlinie 78/660/EWG übernommen. Daraus leitet sich die nicht widerlegte Vermutung ab, dass die bisherige Umsetzung der Vorgabe in Gestalt einer auf § 302 des Aktiengesetzes beruhenden oder freiwillig übernommenen Verlustübernahmepflicht der Muttergesellschaft richtlinienkonform war und auch zukünftig ist.

Sollte der Gesetzgeber trotz der vorgenannten Bedenken an der Absicht festhalten wollen, die Rechtslage materiell zu ändern, ist eine Klärung der folgenden Punkte dringend erforderlich:

- Wie muss die Einstandsverpflichtung des Mutterunternehmens rechtlich ausgestaltet sein (Form)?
 - Wie ist der Begriff „Verpflichtung“ auszulegen (Inhalt)? So ist insbesondere klarzustellen, ob auch außerhalb der Bilanz ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften, Miet- und Pachtverträgen und Dauerschuldverhältnissen von der geforderten Einstandspflicht umfasst werden.
- **Anerkennung eines IFRS-Konzernabschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**
Artikel 1 Nummer 5 d) BilRUG-E; § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E

Die Erleichterungsvorschrift für die Rechnungslegung von Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen werden, sollte auch zukünftig für die Fälle gelten, in denen der befreiende Konzernabschluss der Muttergesellschaft gemäß § 315a HGB nach den IFRS erstellt wurde.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 keine Änderungen an den bisherigen Grundvoraussetzungen und der Rechtsfolge erfolgen, sondern lediglich Redaktionsversehen beseitigt und sprachliche Optimierungen vorgenommen werden.

Die aktuelle Fassung des § 264 Absatz 3 Nummer 3 HGB macht die Gewährung von Erleichterungen davon abhängig, dass die Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen worden ist. Die im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB geregelten Vorgaben zum Konzernabschluss beziehen den nach internationalen Rechnungslegungsstandards gem. § 315a HGB aufgestellten Konzernabschluss mit ein. Demgegenüber beschränkt § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E die Befreiung nunmehr auf die Fälle, in denen der Konzernabschluss des Mutterunternehmens im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde.

Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit eines IFRS-Konzernabschlusses direkt aus Artikel 3 Absatz 2 der EU-Verordnung 1606/2005 betreffend die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards im Gemeinschaftsgebiet ableitet. Danach können u. a. die internationalen Rechnungslegungsstandards nur übernommen werden, wenn sie entsprechend den grundlegenden Prinzipien der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzel- und Konzernabschluss vermitteln sowie dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen.

Gleichwohl sollte im Interesse der Rechtssicherheit im Regelungsbereich des § 264 Absatz 3 HGB ausdrücklich klargestellt werden, dass die Befreiungsvorschrift auch für Tochtergesellschaften gilt, die auf verpflichtender oder freiwilliger Basis in einen IFRS-Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen sind.

II. Weitere Anliegen

- **Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen**
Artikel 1 Nummer 4 BilRUG; § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB-E

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Ergänzung um den Begriff der „zurechenbaren“ Anschaffungspreisminderungen wird im Regierungsentwurf durch eine Neuformulierung ersetzt, aus der nunmehr hervorgeht, dass Anschaffungspreisminderungen abzusetzen sind, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Diese Korrektur wird

ebenso grundsätzlich begrüßt wie die in die Gesetzesbegründung aufgenommene Klarstellung, dass keine grundlegenden Änderungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage beabsichtigt sind.

Bei der Klärung der Frage, welche Anschaffungspreisminderungen tatsächlich zugeordnet werden können, kann es jedoch zu Unsicherheiten bzw. unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis kommen. Der Wortlaut des § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB-E sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die entsprechenden Anschaffungspreisminderungen inhaltlich und zeitlich im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang angefallen sein müssen.

➤ **Anhangangaben zu latenten Steuern**

Artikel 1 Nummer 20 m) BilRUG; § 285 Nummer 30 HGB-E

Die im Regierungsentwurf aufgenommene Klarstellung, dass quantitative Angaben zu latenten Steuersalden und deren Bewegungen nur dann zu erfolgen haben, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, wird nachdrücklich befürwortet.

Unklar bleibt jedoch die inhaltliche Bedeutung des Begriffes „Steuersalden“. Hier sollte klargestellt werden, dass eine Darstellung der latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres bzw. der Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres jeweils für die gesamten aktiven latenten Steuern bzw. für die gesamten passiven latenten Steuern ausreichend ist. Eine nach dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift denkbare Aufgliederung auf Bilanzpostenebene sollte ausgeschlossen werden. Eine derartige Granularität ist zur Erfüllung des angestrebten Informationszwecks nicht erforderlich und würde den Anhang unnötig überfrachten.

➤ **Anhangangaben zu außergewöhnlichen Posten**

Artikel 1 Nummer 20 m) BilRUG; § 285 Nummer 31 HGB-E

Die Einfügung der Anhangangaben zu Ertrags- oder Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung setzt Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2013/34/EU um.

Gemäß Richtlinie sind der „Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung“ anzugeben. Der Regierungsentwurf spricht nicht von „außerordentlich“ sondern von „außergewöhnlich“. Hier wäre eine Begriffsklärung wünschenswert.

Der Regierungsentwurf fordert zudem eine Erläuterung der Posten. Diese Pflicht geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden.

Berlin, den 13.04.2015

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email: Rechtsausschuss@bundestag.de
Kathrin.Schreiber@bundestag.de

19. April 2015
Schriftverkehr\2015\
15-04-19_Rechtsausschuss_Künast

Öffentliche Anhörung zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Mitglieder des Bundestages,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

Zur Vorbereitung der Anhörung nehme ich nachfolgend wie gewünscht zum Gesetzentwurf schriftlich Stellung. Grundlage meiner Stellungnahme ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der mir vorliegenden und vom 20. Februar 2015 datierenden Vorab-Fassung der BT-Drucksache 18/4050. Meine begründeten Änderungsvorschläge sind im Abschnitt III. dargestellt und verstehen sich im Lichte einer notwendigen Vorbemerkung (Abschnitt II.) Die wesentlichen Änderungsvorschläge habe ich in einem einleitenden Abschnitt (I.) im Überblick dargestellt. Angesichts der Tatsache, dass Änderungsvorschläge stets auch Teil einer konstruktiven Kritik sind, ist hervorzuheben, dass das bisherige Gesetzgebungsverfahren soweit für mich ersichtlich auf einem sehr hohen Niveau verlaufen ist und mit dem Regierungsentwurf und seiner Begründung eine sehr sorgfältige Vorbereitung des angestrebten Gesetzesbeschlusses vorliegt.

I. Wesentliche Änderungsvorschläge („Executive Summary“)

- Bei dem Gesetzgebungsvorhaben geht es um die Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU und eine angemessene Kalibrierung von Verwaltungsaufwand; mit „Bürokratie“ haben Rechnungslegung und Abschlussprüfung jedoch nichts zu tun.
- Von einer Anhebung der monetären Schwellenwerte bei der Definition mittelgroßer Unternehmen sollte jedenfalls derzeit abgesehen werden.
- Von der Richtlinie eröffnete Spielräume für eine von der Internet-Publizität befreiende Hinterlegung des Lageberichts und der Anteilsbesitzliste sollten genutzt werden.
- Die Voraussetzungen einer befreienden Einbeziehung in Konzernabschlüsse sollten rechtssicherer geregelt werden.
- Bei der Neudefinition der Umsatzerlöse sollte der unverändert notwendigen Abgrenzung zu den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ Rechnung getragen werden.
- Auf unnötige Komplexität und Rechtsunsicherheit schaffende Regelungen, wie beispielsweise bei der phasengleichen Gewinnvereinnahmung, sollte ebenso verzichtet werden wie auf einzelne, von der Richtlinie nicht verlangte Angaben.
- Der Notwendigkeit eines Persönlichkeits- und Datenschutzes sollte in verbesserter Form Rechnung getragen werden.

II. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung des Kaufmanns hat eine Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion. Bei der Informationsfunktion geht es keineswegs in erster Linie um die Information der Öffentlichkeit, sondern vor allem um Selbstinformation und Rechnungslegung gegenüber (Mit-)Gesellschaftern oder Aktionären. Jahresabschlüssen kommt, mit anderen Worten, auch eine wichtige Funktion für die Unterstützung guter Unternehmensführung und die „Corporate Governance“ zu (siehe auch Erwägungsgründe 3 und 4 der Richtlinie 2013/34/EU). Auf diese unterschiedlichen Rechnungslegungszwecke ist auch die Abschlussprüfung ausgerichtet. Mit ihren heute allgemein anerkannten Teilfunktionen Information, Kontrolle und Beglaubigung unterstützt sie in erster Linie das Unternehmen selbst und dessen Gesellschafter und richtet

sich nur ausschnittsweise mit dem zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerk auch an die Öffentlichkeit.

Die Notwendigkeit von Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist sowohl politisch als auch in der Wirtschaft unbestritten.¹ Aus Sicht des Bürgers werden als „Bürokratie“ weitgehend sinnfreie und formalistische, vor allem der Stabilisierung institutioneller Hierarchien dienende Regeln verstanden; hierunter werden Rechnungslegung und Abschlussprüfung nicht subsummiert. Am ehesten als sinnfrei und schädlich empfinden es die Unternehmen, wenn sie in erster Linie für ihre Gesellschafter und Aktionäre bestimmte Unterlagen auch der Öffentlichkeit und damit insbesondere auch Wettbewerbern uneingeschränkt zugänglich machen müssen.

Zur Vermeidung von unnötigen Beschädigungen der Normakzeptanz und von Missverständnissen sollte daher die Politik in diesem Zusammenhang auf die unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesmarketings zweifellos verführerische Vokabel des „Bürokratieabbaus“ verzichten. Richtigerweise geht es darum sicherzustellen, dass grundsätzlich sinnvoller Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht (siehe auch Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2013/34/EU). Die damit bei der Kalibrierung der Verwaltungslasten notwendige Abwägung sollte in Rechnung stellen, dass Deregulierung keineswegs stets sinnvoll ist (wie insbesondere die Finanzmarktkrise überdeutlich werden ließ).

III. Änderungsvorschläge mit Begründung

1. zu Art. 1 Nr. 5 lit. d. **Befreiungsvoraussetzungen** bei Einbeziehung in Konzernabschluss

a) § 264 Abs. 3 Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

2. Das Mutterunternehmen ist zur Verlustübernahme nach § 302 des AktG oder nach dem für das Mutterunternehmen maßgeblichen Recht verpflichtet oder hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen;

b) Die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass es als Befreiungsvoraussetzung notwendig sei, dass das Mutterunternehmen etwaige Verluste des Tochterunternehmens wie nach § 302 AktG ausgleicht, zusätzlich aber auch Engpässe in

¹ Soweit an der Qualität und Effektivität der Abschlussprüfung Kritik geübt wird (vgl. das etwa das Grünbuch der EU oder die Rede des Abgeordneten Pitterle in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. Februar 2015) kann dies zu Reformnotwendigkeiten und Verbesserungsvorschlägen führen, ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Akzeptanz.

der Liquidität des Tochterunternehmens ausgleichen solle. Deshalb reiche die bisherige Gesetzesformulierung nicht aus. Zudem solle „anlässlich der Neufassung“ der Wortlaut von § 264 Abs. 3 HGB „enger an den Text der Richtlinie angepasst werden“ (BT-Drucks. 18/4050 S. 61). Festzuhalten ist damit zunächst, dass die Richtlinie an dieser Stelle unverändert ist und ein unmittelbarer Umsetzungsbedarf nicht besteht, nachdem auch in der Vergangenheit von Niemandem ein Umsetzungsdefizit beklagt wurde. Ein solches besteht auch in der Tat nicht. Gesellschaftsrechtlich führt das Bestehen einer Verlustausgleichsverpflichtung entsprechend § 302 AktG schon heute dazu, dass im Falle von Liquiditätsengpässen das herrschende Unternehmen auch unterjährig zur Liquiditätsunterstützung des abhängigen Unternehmens verpflichtet ist.

Nur eine auf den Verlustausgleich gemäß § 302 AktG abstellende Gesetzesfassung stellt sicher, dass durch Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrages eine klare und rechtssichere, in ihren Rechtsfolgen bekannte Erfüllung der Befreiungsvoraussetzung möglich ist. Die unnötigerweise vorgeschlagene Neuregelung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und Komplexität. Die von mir vorgeschlagene Formulierung stellt die bisherige gesetzliche Regelung alternativ neben die Neuformulierung des Gesetzentwurfes, so dass die rechtssichere und in der Praxis übliche Handhabung möglich bleibt.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 lit. d, **Befreiungsvoraussetzungen** bei Einbeziehung in Konzernabschluss

a) § 264 Abs. 3 Nr. 5 sollte wie folgt gefasst werden:

5. Für das Tochterunternehmen sind nach § 325 Abs. 1 bis 1b offengelegt worden:

- a) *der Beschluss nach Nr. 1,*
- b) *der der Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG zugrunde liegende Vertrag oder die Erklärung nach Nr. 2,*
- c) *der Konzernabschluss*
- d) *der Konzernlagebericht und*
- e) *der Bestätigungsvermerk entsprechend § 322 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 über die Prüfung der in lit. c) und d) genannten Rechnungslegungsinstrumente.*

- b) Die Abweichung zum Gesetzentwurf in Nr. 5 lit. b ist eine notwendige Folgeänderung zu der oben (1.) vorgeschlagenen Änderung.

Die zu 5. lit. e) vorgeschlagene Änderung will einerseits klarstellen, dass es nicht um den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens, sondern um den Bestätigungsvermerk zu Konzernabschluss und Konzernlagebericht geht. Zum anderen wird durch den Verweis auf § 322 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 verdeutlicht, dass die Offenlegung eines mit einem Versagungsvermerk versehenen Konzernabschlusses nicht ausreicht. Diese Regelungsabsicht ist unstrittig (vgl. *Blöink/Knoll-Biermann*, Konzern 2015, 65, 72). Der Gesetzentwurf geht wohl davon aus, dass dies durch die Verwendung des Wortes „Bestätigungsvermerk“ bereits zum Ausdruck komme. In der Tat würden sich für eine solche Auslegung Argumente finden lassen. Nachdem jedoch andererseits der auch den Versagungsvermerk regelnde § 322 insgesamt mit „Bestätigungsvermerk“ überschrieben ist, ist eine eindeutige und die Regelungsintention unmissverständlich klarstellende Gesetzesfassung vorzuziehen.

3. Zu Art. 1 Nr. 6, **Befreiungsvoraussetzungen** bei GmbH & Co. KG

- a) In § 264 b sind die Ziffern 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

1. Die betreffende Gesellschaft ist einbezogen in den Konzernabschluss und in den Konzernlagebericht

a) eines persönlichen haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft oder

b) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn in diesen Konzernabschluss mindestens drei Unternehmen einbezogen sind;

2. *die in § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen sind erfüllt; im Fall der Einbeziehung in den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens tritt in den Nummern 4 und 5 an die Stelle des Tochterunternehmens das Mutterunternehmen. § 264 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.*

- b) Die Regelungsabsicht, bei der GmbH & Co. KG eine Befreiungsmöglichkeit auch durch Aufstellung eines Konzernabschlusses des Mutterunternehmens selbst (also der GmbH & Co. KG) zu ermöglichen, ist unstrittig. Diese Befreiungsmöglichkeit wird allerdings durch die Richtlinie daran geknüpft, dass es sich dabei um den Konzernabschluss „einer größeren Gesamtheit von Unternehmen“ handelt. Der Gesetzent-

wurf übernimmt diesen Wortlaut und führt in der Begründung aus, dass diese Voraussetzung „mindestens drei in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen“ erfordern „dürfte“ (BT-Drucks. 18/4050, S. 62). Angesichts der klaren und zu begrüßenden Vorstellungen des Gesetzgebers über die Auslegung des unbestimmten Begriffes „größere Gesamtheit“ sollte der Gesetzgeber in Umsetzung der europäischen Vorgaben eine rechtssichere und Auslegungszweifel von vorne herein ausschließende Gesetzesfassung wählen.

Die vorgeschlagene Änderung in der Ziffer 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass im Falle der Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens selbst der Verweis auf § 264 Abs. 3 Nr. 4 und 5 andernfalls unanwendbar wäre und zu Missverständnissen führen könnte.

4. Zu Art. 1 Nr. 10 lit. a) und b), und Art. 2 Nr. 2, Erhöhung der **Schwellenwerte**

a) Auf eine Änderung in § 267 Abs. 1 ist zu verzichten.

Hilfsweise wird § 267 Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) *Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
5 000 000 Euro Bilanzsumme*

bb) *In Nummer 2 wird die Angabe „9 680 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ ersetzt.*

b) Nach der Regierungsbegründung werden durch die vorgesehene Anhebung der monetären Schwellenwerte etwa 7.000 Unternehmen von „mittleren“ zu „kleinen“ Unternehmen. Für sie entfällt damit – unter anderem – die Notwendigkeit, einen Lagebericht aufzustellen und die Jahresabschlussprüfung. Außerdem ergeben sich Vereinfachungen in der Detaillierung der Rechnungslegungsinformationen.

Gerade bei den betroffenen Unternehmen, die bereits eine gewisse Größe erreicht haben, andererseits aber noch nicht in allen Verwaltungsbereichen hoch professionell aufgestellt sind, spielt der in meiner Vorbemerkung erwähnte Aspekt der Selbstinformation des Unternehmens durch die vorgeschriebene Rechnungslegung eine besondere Rolle. Zudem sind die nicht in der Geschäftsführung tätigen Gesellschafter, für die die Beteiligung an Unternehmen dieser Größenordnung häufig bereits einen erheblichen Vermögenswert darstellt, auf die Informationen der Rechnungslegung angewiesen (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Indem nun einerseits der Detaillierungsgrad der Rechnungslegung verringert wird, andererseits auch die Erstel-

lung eines Prüfungsberichtes, in dem gegebenenfalls einzelne Positionen des Jahresabschlusses weiter aufgeschlüsselt werden (vergleiche § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB) zusammen mit der Abschlussprüfung entfallen soll, greift der Gesetzgeber erheblich in die Corporate Governance dieser Gesellschaften ein. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Europäische Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung vor allem für „kleine Unternehmen, in denen ein und dieselben Personen sowohl Anteilseigner als auch Mitglieder der Unternehmensleitung“ sind (siehe Erwägungsgrund 43 Richtlinie 2013/34/EU) verneint; genau dies ist aber bei vielen Unternehmen, die heute zu den mittelgroßen Unternehmen zählen nicht (mehr) der Fall. Zu bedenken ist schließlich, dass der Prüfungsbericht, der gemäß § 60 Abs. 3 EStDV im Falle seiner Existenz der Steuererklärung beizufügen ist, oftmals auch für die Finanzämter eine wichtige Informationsquelle darstellt.

Der Gesetzgeber sollte daher auf eine vordergründig populäre Maßnahme verzichten, die sich als eine wohlfahrtsschädliche Deregulierung herausstellen kann und die wesentlich gründlicher überlegt sein will. Dies gilt erst recht, nachdem schon die derzeit geltenden monetären Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner von mittleren Unternehmen deutlich über den in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Regelschwellen liegen und sich damit ohnehin als eine großzügige Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts darstellen. Da sich der Gesetzgeber mit Fragen der Abschlussprüfung in Kürze ohnehin intensiver beschäftigen wird (vergleiche hierzu bereits Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) vom 27.3.2015), kann die Frage einer solchen Deregulierung nochmals und mit gründlicherer Überlegung auf die Agenda gesetzt werden. Ein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht nicht.

Soweit der Gesetzgeber meinem Vorschlag folgt, entfällt als Folgeänderung auch die derzeit in Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes unter Abs. 2 vorgesehene besondere Anwendungsregelung für die neuen Schwellenwerte. Von einer solchen rückwirkenden Änderung sollte jedoch selbst dann Abstand genommen werden, wenn der Gesetzgeber bei der vorgeschlagenen Schwellenwertanhebung bleibt. Eine rückwirkende Gesetzgebung schafft stets Rechtsunsicherheiten und Unzuträglichkeiten und gerade im vorliegenden Fall komplizierte Folgefragen (wie ist mit bereits gefassten Wahlbeschlüssen umzugehen, mit bereits erteilten Aufträgen, wie ist es bei bereits abgeschlossenen Prüfungen etc.). Da ein akuter Missstand in der geltenden Größenklasseneinteilung soweit ersichtlich bisher nicht ernsthaft behauptet worden ist und eine mögliche Deregulierung aus den von mir aufgezeigten Gründen jedenfalls auch erhebliche negative Auswirkungen haben wird, ist eine rückwirkende Gesetzgebung jedenfalls verfehlt.

5. Zu Art. 1 Nr. 14, Phasengleiche Gewinnvereinnahmung

- a) Auf eine gesetzliche Regelung zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung, insbesondere auf den im Entwurf vorgesehenen § 272 Abs. 5, sollte verzichtet werden.
- b) Eine gesetzliche Regelung zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung ist entbehrlich und schädlich. Die Entwurfsregelung war zutreffender Weise im Referentenentwurf nicht enthalten. Sie ist erst auf Anregung des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrerrechtswissenschaft Teil des Entwurfs geworden, der eine vermeintliche Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU geltend gemacht hatte. Hintergrund des Vorstoßes ist jedoch möglicherweise weniger die EU-Bilanzrichtlinie als die wissenschaftliche Ablehnung der phasengleichen Gewinnvereinnahmung durch maßgebliche Mitglieder des Arbeitskreises. Richtigerweise und wie mit Bearbeitungsstand Referentenentwurf auch vom Ministerium gesehen, löst die Bilanzrichtlinie keinen Handlungsbedarf aus. Was unter einem „Anspruch“ im Sinne von Art. 9 Abs. 7 Buchstabe b und c Bilanzrichtlinie als Vermögensbestandteil konkret zu verstehen ist, ist bei der Umsetzung in das nationale Bilanzrecht zu klären (zutreffend *Haaker*, DB 2015, 510, 511). Die phasengleiche Gewinnvereinnahmung ist seit den Tomberger-Entscheidungen des EuGH und des BGH in Deutschland rechtssicher geklärt und praktisch bedeutsam. Auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens wird der Ergebnisverwendungsvorschlag sogar zum Teil des Jahresabschlusses (§ 285 Nr. 34 HGB i.d.F. durch Art.1 Nr. 21 lit. m Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Es ist nicht die geringste Veranlassung zu sehen, die phasengleiche Ausschüttungsfähigkeit des in solcher Weise ausgewiesenen Gewinns einer Tochtergesellschaft von weiteren Formalismen abhängig zu machen. Angebliche Gläubigerschutzdefizite der phasengleichen Gewinnvereinnahmung sind in der Praxis nicht bekannt geworden und fernliegend. Zwar spricht Vieles dafür, dass die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung in § 272 Abs. 5 HGB ohnehin leer laufen würde, da ohnehin nur Zahlungsansprüche aktiviert werden dürfen. Auf eine überflüssige und allenfalls nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit auslösende Norm sollte jedoch verzichtet werden.

6. Zu Art. 1 Nr. 16, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

- a) § 275 sollte wie folgt geändert werden:

„a) In Absatz 2 werden die Nummern 14 bis 20 durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

14. *Steuern vom Einkommen und vom Ertrag*
15. *Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag*

b) *In Absatz 3 werden die Nummern 13 bis 19 durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:*

13. *Steuern vom Einkommen und vom Ertrag*
14. *Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag.*

b) Die sogenannten „Sonstigen Steuern“ wie beispielsweise Grundsteuer und Kfz-Steuer werden aufgrund ihres eindeutigen Kostencharakters regelmäßig in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in andere Aufwandspositionen einbezogen; dies ist etablierte Praxis und entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung. Deshalb sieht die Richtlinie 2013/34/EU in ihrem Anhang VI die Notwendigkeit des gesonderten Ausweises sonstiger Steuern auch nur vor, „soweit nicht unter den Posten 1 bis 13 enthalten“. Insoweit ist die vorliegende Entwurfsfassung keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie. Es kommt hinzu, dass der Ausweis der sonstigen Steuern innerhalb der betrieblichen Aufwandspositionen nicht nur eine etablierte und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechende Praxis ist, sondern auch eine wesentlich zutreffendere Information der Jahresabschlussadressaten ermöglicht als ein Ausweis solcher Kosten unter einem eigenen Steuerposten.

7. Zu Art. 1 Nr. 18, Definition der **Umsatzerlöse**

a) § 277 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger mit dem Umsatz verbundener Verbrauchssteuern oder Monopolabgaben auszuweisen, soweit es sich nicht um sonstige betriebliche Erträge handelt.

b) Zwar waren in Umsetzung der Bilanzrichtlinie Regelungen zum gesonderten Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuheben. Weiterhin nach der Richtlinie (Anhang V) und dementsprechend auch nach deutschem Bilanzrecht gesondert ausweispflichtig sind aber die sonstigen betrieblichen Erträge (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6). Deshalb ist eine Abgrenzung zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erlösen weiterhin erforderlich. Eine entsprechende Klarstellung in § 275 Abs. 1 ist daher angezeigt, weil anderenfalls das Missverständnis entstehen könnte, dass auch Verwaltungskostenum-

lagen, Kantineerlöse oder Mieteinnahmen aus Werkswohnungen künftig Umsatzerlöse sein sollen. Dies wäre jedoch weder sinnvoll noch durch eine Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie veranlasst.

Der Begriff der „Verbrauchssteuern“ ist ein bereits etablierter Begriff, der anstelle der Formulierung „direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern“ verwandt werden sollte. Die zusätzliche Aufnahme der Monopolabgaben ist sachlich geboten und eine sprachliche Angleichung an die in § 1 Abs. 2 Publizitätsgesetz zutreffend verwendete Formulierung.

8. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. m und Nr. 39 lit. a) ii, Angabe von **latenten Steuersalden**

- a) Die vorgesehenen Regelungen in § 285 Nr. 31 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 22 sollten entfallen.
- b) Die Angabe des Anfangsbestandes, des Endbestandes und der Veränderung latenter Steuern während des Berichtsjahres ergibt sich aufgrund der Verpflichtung, diese als gesonderte Posten auszuweisen, jeweils unmittelbar aus Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss. Die Vorgabe der Richtlinie 2013/34/EU, eine Anhangangabe vorzusehen, zielt offensichtlich auf Mitgliedstaaten, in denen kein gesonderter Ausweis latenter Steuern in der Bilanz vorgeschrieben ist. Im deutschen Recht wäre eine entsprechende Angabe redundant und sollte daher nicht gefordert werden.

9. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. d, Hinterlegung der **Anteilsbesitzliste**

- a) In § 285 Nr. 11 sollte nach dem Semikolon folgender Satz eingefügt werden:

statt der genannten Angaben zum Beteiligungsbesitz ist ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handelsregister aufzunehmen, wenn das Unternehmen diese Angaben in einer Aufstellung gemacht hat, die es gemäß Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG beim Handelsregister eingereicht hat;

- b) Die Aufnahme der Anteilsbesitzliste in den Anhang ist für größere mittelständische Unternehmen mit einer Vielzahl von Beteiligungen regelmäßig mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Zudem wird der Umfang des Jahresabschlusses und eines diesen enthaltenden Geschäftsberichtes, häufig ohne wesentlichen Informationsnutzen, erheblich aufgebläht. Die Hinterlegungslösung, die der europäische Ge-

setzgeber in Art. 17 lit. g Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/34U ausdrücklich vorsieht, ermöglicht den Unternehmen eine erhebliche Ersparnis an Kosten und Aufwand, ohne dass die gewünschte Transparenz über den Beteiligungsbesitz verloren gehen würde.

10. Zu Art. 1 Nr. 21 lit. m und Nr. 39 lit. a) jj, Angabe zu **periodenfremden Aufwendungen und Erträgen**

- a) Die in § 285 Nr. 32 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 24 vorgesehenen Angaben zu periodenfremden Aufwands- und Ertragsposten sollten entfallen.
- b) Die Regierungsbegründung des Entwurfs führt zutreffend aus, dass die Richtlinie 2013/34/EU „anders als die frühere Richtlinie keine ausdrückliche Vorgabe“ enthält (BT-Drucks. 18/4050 S. 71). Zugleich hält die Regierungsbegründung jedoch die Erläuterung periodenfremder Aufwendungen und Erträge für wichtig, um ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft in einem bestimmten Geschäftsjahr zu erhalten (a.a.O.). Der europäische Gesetzgeber hat dies jedoch anders gesehen, indem er sich abweichend von der früheren Richtlinienfassung entschieden hat, eine solche Angabe nicht mehr vorzuschreiben. Dadurch wird den Unternehmen ein nicht unerheblicher Abgrenzungsaufwand erspart; soweit es sich um erhebliche Verschiebungen handelt, die dann auch leicht zu ermitteln sind, wird ein Unternehmen ohnehin im eigenen Interesse freiwillig berichten. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der deutsche Gesetzgeber in diesem Punkte von der eigenen Richtschnur einer weitgehenden 1:1-Umsetzung abweichen sollte.

11. - Neu – Schutzklausel bei **Organbezügen**

- a) In § 286 Abs. 4 ist folgender Satz 2 einzufügen:

Dies gilt auch bei börsennotierten Aktiengesellschaften, soweit der in Abs. 5 vorgesehene Beschluss vorliegt.

- b) Ob bei börsennotierten Aktiengesellschaften eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen sinnvoll oder geboten ist, war eine hochumstrittene Frage. Der Gesetzgeber hat sie mit § 286 Abs. 5 entschieden und die individualisierte Offenlegung in die Disposition einer qualifizierten Hauptversammlungsmehrheit gestellt.

Liegt ein solcher Hauptversammlungsbeschluss vor, findet eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung nicht statt. Konsequenterweise ist daher auf eine Offenlegung der Vorstandsbezüge zu verzichten, wenn die börsennotierte Aktiengesellschaft nur ein Vorstandsmitglied hat. Dies sieht § 286 Abs. 4 aber nur für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften vor. Das OLG Frankfurt hat es abgelehnt, § 286 Abs. 4 unter Berücksichtigung der jüngeren und spezielleren Vorschrift des Abs. 5 teleologisch zu reduzieren. Daher ist die vorgeschlagene Regelung geboten, um die Konsistenz der gesetzlichen Regelung wieder herzustellen und eine Regelungslücke zu schließen.

12. Art. 1 Nr. 45, Offenlegung der Gewinnverwendung

- a) In dem neuen Absatz (1b) der Entwurfsfassung ist folgender Satz 3 anzufügen:

Eine Verpflichtung zur Offenlegung des Beschlusses über die Ergebnisverwendung besteht nicht, wenn sich anhand der Angaben des Beschlusses die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind.

- b) Die Notwendigkeit, neben dem Ergebnisverwendungsvorschlag auch den Beschluss über die Ergebnisverwendung offenzulegen, ist ohnehin ein über die Richtlinie hinausgehendes „gold plating“, nachdem in Art. 30 nur die Offenlegung des Jahresabschlusses vorgesehen ist und die in diesem enthaltene Anhangangabe nach Art. 17 lit. o) nur alternativ den Gewinnverwendungsvorschlag oder den Gewinnverwendungsbeschluss nennt (so auch § 285 Nr. 34 in der Fassung des BilRUG-Entwurfs). Schon dieses gold plating erscheint überflüssig, entspricht aber der geltenden Rechtslage. Aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und des Datenschutzes ist aber keine Veranlassung zu sehen, die im geltenden Recht in § 325 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Schutzklausel ersatzlos zu streichen. Sie sollte vielmehr in der hier vorgeschlagenen, über das geltende Recht leicht hinausgehenden Form, aufgenommen werden.

13. Zu Art. 1 Nr. 45, Offenzulegende Unterlagen

- a) In § 325 Abs. 1 ist folgender Absatz (1c) einzufügen:

(1c) Die Pflicht zur Offenlegung des Lageberichtes entfällt für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, wenn das Unternehmen diesen beim zuständigen Handelsregister hinterlegt hat. Jedem, der dies beim Handelsregister beantragt, ist vom

Handelsregister eine Ausfertigung des Berichtes zu einem den Verwaltungskosten entsprechenden Entgelt zu übermitteln.

- b) Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Richtlinie 2013/34/EU sieht ausdrücklich die Option für die Mitgliedstaaten vor, Unternehmen unter den in der oben formulierten Norm genannten Voraussetzungen von der Offenlegung des Lageberichtes freizustellen. Von dieser Möglichkeit sollte der deutsche Gesetzgeber Gebrauch machen. Die Offenlegung von wert- und zukunftsorientierten Informationen im Lagebericht über das Internet stellt für die deutsche mittelständische Wirtschaft einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Gerade Kosten- und Barrierefreiheit des Internets macht es Wettbewerbern möglich, sensible Daten ohne jeden Aufwand zu erhalten. Demgegenüber sind die Unternehmen in Drittstaaten außerhalb der EU, wie beispielsweise in den USA oder der Schweiz, nicht zur Veröffentlichung von Geschäftszahlen und erst recht nicht von Lageberichtsinformationen verpflichtet. Auch andere große EU-Mitgliedstaaten haben von dem Wahlrecht des Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Gebrauch gemacht. Um deutsche mittelständische Unternehmen nicht zu benachteiligen, ist es erforderlich, dass auch der deutsche Gesetzgeber entsprechend verfährt.

Für eine Diskussion meiner Vorschläge und Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Schüppen)